

(Entwurf, Stand Juni 2026)

Auszüge aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

mit eingearbeiteten Änderungen des Entwurfs 2025 und des Entwurfs 2026 der Verordnung
zur Änderung
der Verordnung über das LROP (ohne Anhänge und Anlagen)

Hinweis:

Die linke Spalte enthält die nachrichtliche Lesefassung zum 1. LROP-Entwurf 2025. Hier sind die Änderungen im Vergleich zum aktuell geltenden LROP wie folgt gekennzeichnet:

- Textergänzungen sind unterstrichen
- Textstreichungen sind doppelt ~~durchgestrichen~~.

Die rechte Spalte enthält die nachrichtliche Lesefassung zum 2. LROP-Entwurf 2026. Sie basiert auf der links dargestellten Lesefassung zum 1. LROP-Entwurf und enthält zusätzlich die darin nunmehr vorgenommenen **Entwurfsänderungen**. Diese sind wie folgt gekennzeichnet:

- Textergänzungen sind in roter Schriftfarbe unterstrichen
- Textstreichungen sind in roter Schriftfarbe doppelt ~~durchgestrichen~~.

Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO)

§ 1

(1) Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen besteht aus einer beschreibenden Darstellung (**Anlage 1**) und einer zeichnerischen Darstellung (**Anlage 2**).

(2) Regelungen zur Darstellung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen werden in der **Anlage 3** getroffen.

§ 2*)

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der Beschluss der Landesregierung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – vom 25. Mai 1982, Anlage zur Bekanntmachung des Innenministeriums vom 16. Juni 1982 (Nds. MBl. S. 717), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. März 1993, Anlage zur Bekanntmachung des Innenministeriums vom 6. April 1993 (Nds. MBl. S. 371) außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der LROP-Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18. Juli 1994 (Nds. GVBl. S. 317). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den ~~in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten jeweiligen~~ Verordnungen.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP); beschreibende Darstellung

~~¹Nachfolgend werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) festgelegt sowie nähere Bestimmungen zu Inhalt, Zweck und Ausmaß einzelner Ziele und Grundsätze der Raumordnung der Regionalen Raumordnungsprogramme in beschreibender Weise getroffen (§ 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes – NROG –). ²Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.~~

¹Nachfolgend werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie Planungsaufträge im Sinne des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) festgelegt. ²Ziele der Raumordnung sind durch Fettdruck, Grundsätze der Raumordnung durch Standarddruck und Planungsaufträge durch Kursivdruck gekennzeichnet.“

Fassung 1. LROP Entwurf 2025 (basierend auf dem geltenden LROP)	Fassung 2. LROP Entwurf 2026 (basierend auf dem 1. Entwurf 2025)
1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume 1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	
01 ¹In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. ²Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilträumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.	[unverändert]
02 ¹Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. ²Es sollen – die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,	[unverändert]

- die Raumannsprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.

³Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

03	Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.	<i>[unverändert]</i>
04	Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll – auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen, – integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein, – einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten, – mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie – die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.	<i>[unverändert]</i>
05	¹ In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. ² Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen	<i>[unverändert]</i>

	und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.	
06	Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.	<i>[unverändert]</i>
07	¹ Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. ² Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. ³ Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rah-	<i>[unverändert]</i>

men von Tiefbaumaßnahmen die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren bedarfsgerecht ausgeschöpft werden.

⁴Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um

- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,
- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
- die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,
- die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,
- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen

– sowie die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.	
08 Die verdichteten Regionen mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.	<i>[unverändert]</i>
09 Kooperationen zwischen verdichteten und ländlichen Regionen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.	<i>[unverändert]</i>
10 Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.	<i>[unverändert]</i>
11 ¹Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.	<i>[unverändert]</i>

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	
01 ¹In allen Teilräumen sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden. ²Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur unterstützt werden.	<i>[unverändert]</i>
02 Die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in der Raumordnung und Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der europäischen Zusammenarbeit soll fortgeführt und ausgebaut werden.	<i>[unverändert]</i>
03 Unter den Rahmenbedingungen der voranschreitenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Integrations- und Wachstumspolitiken für die erweiterte Europäische Union soll die räumliche Struktur Niedersachsens so entwickelt werden, dass – die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden,	<i>[unverändert]</i>

– die Lagevorteile Niedersachsens mit Seehäfen, Flughäfen und den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen genutzt und ausgebaut sowie die logistischen Potenziale gestärkt werden, – die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungschancen, die sich aus Gemeinsamkeiten und Grenzvorteilen der europäischen Nachbarschaft ergeben, genutzt und ausgebaut werden, – in Abstimmung mit den europäischen Nachbarstaaten die Nordsee als Drehscheibe der weltweiten Vernetzung der Güterströme und mit ihren Potenzialen für die Gewinnung von Nahrungsmitteln, Energie und Rohstoffen unter Beachtung ihrer besonderen ökologischen Sensibilität und Umweltrisiken und ihrer Bedeutung für den Tourismus genutzt wird, – Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.	
04 Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maß zur Stärkung der Standortqualitäten des Landes im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden.	<i>[unverändert]</i>

05 ¹In den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen, Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen – die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit, – die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte, – die Arbeitsmarktschwerpunkte und – die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur gestärkt werden. ²In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden; in den Metropolregionen Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen dazu verbindliche, landesgrenzenübergreifende Regelungen geschaffen werden. ³In den Metropolregionen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landes eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der metropolitanen Kerne mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.	05 ¹In den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen-<u>Wolfsburg</u>, Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen – die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit, – die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte, – die Arbeitsmarktschwerpunkte und – die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur gestärkt werden. ²In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden; in den Metropolregionen Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen dazu verbindliche, landesgrenzenübergreifende Regelungen geschaffen werden. ³In den Metropolregionen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landes eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der metropolitanen Kerne mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.
---	--

	⁴ Die Entwicklung von Metropolregionen und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Teilräumen des Landes sowie mit benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.	⁴ Die Entwicklung von Metropolregionen und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Teilräumen des Landes sowie mit benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.
06	¹ Die Teilräume außerhalb der Metropolregionen sollen als leistungsfähige Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt und in ihrer Bedeutung für Forschung, Wissen, Kommunikation und Kultur weiterentwickelt werden. ² Regionale Kooperationen und Wachstumsinitiativen wie die Ems-Achse und die Wachstumskooperation Hansalinie A 1 sollen unterstützt werden.	<i>[unverändert]</i>
1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres		
01	¹ Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Küstenzone sind die nachfolgenden Grundsätze eines integrierten Küstenzonenmanagements zu berücksichtigen: – ²In der Küstenzone soll eine nachhaltige Entwicklung gefördert werden. – ³In der Küstenzone soll eine thematisch wie geografisch umfassende Betrachtungsweise erfolgen und alle betroffenen Belange sollen integriert werden. – ⁴In die Planungs- und Entwicklungsprozesse sollen alle betroffenen Bereiche, Gruppen und Akteure sowie die	<i>[unverändert]</i>

maßgeblichen lokalen, regionalen und nationalen Verwaltungsstellen einbezogen werden. – ⁵Planungen und Maßnahmen sollen reversibel und anpassungsfähig sein, um der Dynamik, der Veränderbarkeit und einem späteren Kenntniszuwachs Rechnung tragen zu können. ⁶Wirkungskontrollen sollen die Planungs- und Entscheidungsprozesse unterstützen.	
02 ¹In der niedersächsischen Küstenzone sind durch eine ganzheitliche abwägende räumliche Steuerung frühzeitig Nutzungskonflikte zu vermeiden und bestehende Nutzungskonflikte zu minimieren. ²Öffentliche Belange raumbedeutsamer Nutzungen sind frühzeitig und koordinierend zum Ausgleich zu bringen; die dafür erforderlichen Flächen sind zu sichern und zu entwickeln.	<i>[unverändert]</i>
03 ¹Die niedersächsische Küste und die vorgelagerten Ostfriesischen Inseln sind vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen. ²Die dafür erforderlichen Flächen einschließlich derjenigen für die Sand- und Kleigewinnung sind zu sichern.	03 ¹Die niedersächsische Küste und die vorgelagerten Ostfriesischen Inseln sind vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen. ²Die dafür erforderlichen Flächen einschließlich derjenigen für die Sand- und Kleigewinnung sind zu sichern.

³Flächen für die Kleigewinnung für den Küstenschutz sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vorrangig binnendeichs festzulegen.

⁴Soweit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine ausreichende Flächensicherung für die Kleigewinnung für den Küstenschutz binnendeichs erfolgen kann, sind Nutzungsmöglichkeiten entsprechender, geeigneter Vordeichsflächen zu prüfen.

⁵Die in Anlage 2 im niedersächsischen Küstenmeer festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dürfen nur für die Sedimentgewinnung zu Küstenschutzzwecken in Anspruch genommen werden.

⁶Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Küstenmeer dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn und

³Flächen für die Kleigewinnung für den Küstenschutz sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vorrangig binnendeichs festzulegen.

⁴Soweit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine ausreichende Flächensicherung für die Kleigewinnung für den Küstenschutz binnendeichs erfolgen kann, sind Nutzungsmöglichkeiten entsprechender, geeigneter Vordeichsflächen zu prüfen.

~~⁵Die in Anlage 2 im niedersächsischen Küstenmeer festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dürfen nur für die Sedimentgewinnung zu Küstenschutzzwecken in Anspruch genommen werden.~~ ⁵Für den Küstenschutz geeignete Sandvorkommen im niedersächsischen Küstenmeer werden in Anlage 2 als Vorranggebiete mariner Küstenschutz gesichert. ⁶Sofern und soweit erforderlich, können die Sandvorkommen ausnahmsweise auch für die Überdeckung von Leitungen im Küstenmeer verwendet werden.

~~⁶Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Küstenmeer~~ mariner Küstenschutz dürfen für Sandgewinnung nur in Anspruch genommen werden, ~~wenn~~ ^{sofern und}

soweit im Rahmen von Planungen oder projektbezogenen Zulassungsverfahren gemäß § 34, auch in Verbindung mit § 36, BNatSchG die Zulässigkeit sowie die Wahrung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ festgestellt wird und eine Vereinbarkeit mit dem Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ gegeben ist.

⁵⁷Außerhalb der in Satz 5 genannten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung können Flächen für die Entnahme von Sand oder Bodenmaterial zum Ausgleich von Sedimentdefiziten auf den Ostfriesischen Inseln und zur Erhaltung von Einrichtungen des Insel- und Küstenschutzes ~~können~~ im Küstenmeer nördlich der Inseln in Anspruch genommen werden, soweit dies dem Schutzzweck und den sonstigen Schutzbestimmungen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ nicht entgegensteht.

soweit im Rahmen von Planungen oder projektbezogenen Zulassungsverfahren gemäß § 34, auch in Verbindung mit § 36, BNatSchG die Zulässigkeit sowie die Wahrung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ festgestellt wird und eine Vereinbarkeit mit dem Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ gegeben ist.

⁵⁷⁸Außerhalb der in Satz 5 genannten Vorranggebiete ~~Rohstoffgewinnung mariner Küstenschutz~~ können Flächen für die Entnahme von Sand oder Bodenmaterial ~~zum Ausgleich von Sedimentdefiziten auf den Ostfriesischen Inseln und zur Erhaltung von Einrichtungen des Insel- und Küstenschutzes können~~ im Küstenmeer nördlich der Inseln in Anspruch genommen werden, ~~soweit dies dem Schutzzweck und den sonstigen Schutzbestimmungen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ nicht entgegensteht~~ sofern und soweit im Rahmen von Planungen oder projektbezogenen Zulassungsverfahren gemäß § 34, auch in Verbindung mit § 36, BNatSchG die Zulässigkeit sowie die Wahrung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ festgestellt wird und eine Vereinbarkeit mit dem Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ gegeben ist.

⁶⁸Die Inanspruchnahme von Flächen für die Sandgewinnung zum Ausgleich von Sedimentdefiziten soll im Einklang mit einem schonenden Umgang mit Ressourcen und mit den ökologischen, naturschutzrechtlichen, touristischen, fischereiwirtschaftlichen und archäologischen Belangen erfolgen.

⁷⁹Bei der Sand- und Kleientnahme sollen der Flächenverbrauch zulasten landwirtschaftlicher Nutzflächen minimiert und die Möglichkeiten einer verträglichen Entnahme auf Vordeichsflächen einzelfallbezogen geprüft und ausgeschöpft werden.

⁹¹⁰Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im deichnahen Bereich ist der Belang der Sand- und Kleigewinnung für den Küstenschutz zu berücksichtigen.

⁹¹¹Zur vorsorgenden Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen in sturmflutgefährdeten Gebieten an der Küste bei allen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten der Risikovorsorge gegen Überflutungen in die Abwägung einbezogen werden.

¹⁰¹²Dies gilt auch in durch Deiche und Sperrwerke geschützten Gebieten sowie in durch Hauptdeiche und Schutzdünen geschützten Gebieten auf den Ostfriesischen Inseln.

⁶⁹⁹Die Inanspruchnahme von Flächen für die Sandgewinnung zum Ausgleich von Sedimentdefiziten soll im Einklang mit einem schonenden Umgang mit Ressourcen und mit den ökologischen, naturschutzrechtlichen, touristischen, fischereiwirtschaftlichen und archäologischen Belangen erfolgen.

⁷⁹¹⁰Bei der Sand- und Kleientnahme sollen der Flächenverbrauch zulasten landwirtschaftlicher Nutzflächen minimiert und die Möglichkeiten einer verträglichen Entnahme auf Vordeichsflächen einzelfallbezogen geprüft und ausgeschöpft werden; eine mögliche Nutzung geeigneter mariner Sedimente und von geeignetem Baggergut aus den Unterhaltungsbaggerungen soll einbezogen werden.

⁹¹⁰¹¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im deichnahen Bereich ist der Belang der Sand- und Kleigewinnung für den Küstenschutz zu berücksichtigen.

⁹¹¹¹²Zur vorsorgenden Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen in sturmflutgefährdeten Gebieten an der Küste bei allen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten der Risikovorsorge gegen Überflutungen in die Abwägung einbezogen werden.

¹⁰¹²¹³Dies gilt auch in durch Deiche und Sperrwerke geschützten Gebieten sowie in durch Hauptdeiche und Schutzdünen geschützten Gebieten auf den Ostfriesischen Inseln.

¹¹¹³In diesen Gebieten soll Überflutungsrisiken durch flexible hochwasserangepasste Planungen und Maßnahmen sowie geeignete Standort- und Nutzungskonzepte Rechnung getragen werden. ¹²¹⁴<i>Bereiche mit besonders hohem Gefährdungspotenzial sollen als Vorbehaltsgebiete Hochwasser ausgewiesen werden.</i>	¹¹¹³¹⁴In diesen Gebieten soll Überflutungsrisiken durch flexible hochwasserangepasste Planungen und Maßnahmen sowie geeignete Standort- und Nutzungskonzepte Rechnung getragen werden. ¹²¹⁴¹⁵<i>Bereiche mit besonders hohem Gefährdungspotenzial sollen als Vorbehaltsgebiete Hochwasser ausgewiesen werden.</i>
04 ¹Schutzwürdige marine Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln. ²Nutzungen, die schädliche Auswirkungen haben könnten, sollen diese Bereiche nicht berühren. ³Beeinträchtigungen sollen vorzugsweise in marinen Lebensräumen kompensiert werden. ⁴Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt auch durch angepasste Entwicklung in der Umgebung zu erhalten, zu unterstützen und zu entwickeln. ⁵Auf ein abgestimmtes Schutzsystem, das die schutzwürdigen marinen Gebiete in der Ausschließlichen Wirtschaftszone berücksichtigt, soll hingewirkt werden.	[unverändert]
05 ¹Touristische Nutzungen in der Küstenzone sind zu sichern und nachhaltig zu entwickeln.	[unverändert]

	²Die touristischen Schwerpunkträume auf den Ostfriesischen Inseln sind zu sichern und zu entwickeln.	
06	¹ Die kulturhistorischen und landschaftlichen Besonderheiten des Küstenraumes sollen als Identität stiftende Merkmale für die maritime Landschaft erhalten werden. ² Sie sollen in die touristische und wirtschaftliche Nutzung einbezogen werden, wenn es ihrem Erhalt dient	<i>[unverändert]</i>
07	Der freie Blick auf das Meer und den unverbauten Horizont soll als Landschaftserlebnis erhalten werden.	<i>[unverändert]</i>
08	¹Die Voraussetzungen für eine dauerhafte und nachhaltige Besiedlung der Ostfriesischen Inseln sind zu gewährleisten. ²Die Fährverbindungen sowie die sonstige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sind bedarfsgerecht anzupassen.	<i>[unverändert]</i>
09	¹ Die Voraussetzungen für eine nachhaltige Küstenfischerei sollen unter dem Aspekt der Existenzsicherung, der Förderung einer traditionellen, maritimen Wirtschaftsform und wegen ihrer Bedeutung für das maritime Landschaftsbild und den Tourismus gesichert und weiterentwickelt werden. ² Die für die Küstenfischerei bedeutsamen Fanggebiete sollen von konkurrierenden Nutzungen und Beeinträchtigungen freigehalten werden; bei raumbedeutsamen Planungen und	<i>[unverändert]</i>

Maßnahmen ist im Einzelfall die Raumbedeutsamkeit der betroffenen Fanggebiete zu berücksichtigen. ³Geeignete Räume für Marikulturformen sind zu berücksichtigen.	
10 ¹Die im Küstenraum vorhandenen oberflächennahen und tief liegenden Rohstoffe sollen nutzbar gehalten werden. ²Beim Abbau der Lagerstätten sind die übrigen Belange der Küstenzone zu berücksichtigen, insbesondere sollen nachteilige Auswirkungen durch Veränderungen in der Materialbilanz des Küstenvorfeldes und des Festlandsockels vermieden werden.	<i>[unverändert]</i>
11 ¹Planungen und Maßnahmen im Küstenmeer dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs weder dauerhaft noch wesentlich beeinträchtigen. ²Durch die Schifffahrt und die Hafenwirtschaft begründete Standortvorteile der Küstenzone sollen für die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und der Teilräume genutzt, ausgebaut und gesichert werden. ³Die Funktion der Küstenverkehrszone, der Flussmündungen, gekennzeichneten Fahrwasser und Häfen für die Schifffahrt ist zu sichern. ⁴Die subaquatische Unterbringung von unbelastetem Baggergut durch Umlagerung des Baggergutes im System soll einer Entsorgung an Land vorgezogen werden. ⁵Baggergut	11 ¹Planungen und Maßnahmen im Küstenmeer dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs weder dauerhaft noch wesentlich beeinträchtigen. ²Durch die Schifffahrt und die Hafenwirtschaft begründete Standortvorteile der Küstenzone sollen für die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und der Teilräume genutzt, ausgebaut und gesichert werden. ³Die Funktion der Küstenverkehrszone, der Flussmündungen, gekennzeichneten Fahrwasser und Häfen für die Schifffahrt ist zu sichern. ⁴Die subaquatische Unterbringung von unbelastetem <u>unbelasteten Grobsedimenten aus</u> Baggergut durch Umlagerung des Baggergutes im System soll einer Entsorgung an Land

darf in die Küstengewässer nur eingebracht werden, wenn marine Arten und Lebensräume dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden. ⁶Mit Schadstoffen hoch belastetes Baggergut ist an Land zu entsorgen.	vorgezogen werden; <u>unbelastete Feinsedimente sollen an Land für Küstenschutzmaßnahmen verwandt werden.</u> ⁵Baggergut darf in die Küstengewässer nur eingebracht werden, wenn marine Arten und Lebensräume dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden. ⁶Mit Schadstoffen hoch belastetes Baggergut ist <u>vorzugsweise</u> an Land zu entsorgen.
12 Vor dem Hintergrund zu erwartender Klimaveränderungen soll der Erforschung, Entwicklung und Erprobung alternativer Küstenschutzstrategien Rechnung getragen werden.	<u>12 Vor dem Hintergrund zu erwartender Klimaveränderungen soll der Erforschung, Entwicklung und Erprobung alternativer Küstenschutzstrategien eines ökologisch angepassten Sedi-mentmanagements Rechnung getragen werden.</u>
1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen <u>und Hamburg/Niedersachsen</u>	
01 Die räumliche Entwicklung Niedersachsens in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Bremen und Bremerhaven soll durch besondere Formen der interkommunalen Abstimmung und Kooperation auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet werden: – Stärkung der lokalen Siedlungsschwerpunkte, der Zentren und der Ortskerne, – regionale Steuerung des großflächigen Einzelhandels,	<i>[unverändert]</i>

– Zusammenführung lokaler Siedlungsentwicklungen mit regionalen Planungen des öffentlichen Personennahverkehrs, – Bündelung regionaler Wirtschaftskompetenzen und Entwicklung gemeinsamer Gewerbestandorte, – Ausbau der Voraussetzungen für Mobilität in der Region und – Sicherung und Weiterentwicklung regionaler Landschafts- und Freiräume.	
02 Das gemeinsam von niedersächsischen Kommunen und der Stadtgemeinde Bremen erarbeitete Interkommunale Raumstrukturkonzept Region Bremen sowie der gemeinsam von niedersächsischen Kommunen und der Stadtgemeinde Bremerhaven eingerichtete Prozess des Regionalforums sollen ausgestaltet und vertieft werden.	<i>[unverändert]</i>
03 Im Einvernehmen mit den berührten niedersächsischen Kommunen und dem Land Bremen sollen regional abgestimmte Planungen zur raumstrukturellen Entwicklung erarbeitet werden, die dazu geeignet sind, als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen zu werden, sofern das Land Bremen eine vergleichbare Bindungswirkung sicherstellt.	<i>[unverändert]</i>

04 Die räumliche Entwicklung Niedersachsens in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Hamburg und Hamburg-Harburg soll gestärkt werden und im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung insbesondere auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet werden:

- Stärkung der Ober-, Mittel- und Grundzentren im Verflechtungsraum
- Erhalt und Förderung funktionsfähiger, vielfältiger Innenstädte und Ortsmitten
- abgestimmte Entwicklung von Angeboten der Daseinsvorsorge und Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, soweit grenzübergreifende Wirkungen zu erwarten sind
- Stärkung der Leistungsfähigkeit des schienengebundenen Nahverkehrs zwischen Hamburg und dem Umland
- Konzentration der Wohnbauentwicklung auf Orte mit leistungsfähiger ÖPNV-Anbindung
- Ausbau grenzübergreifender Radwegeverbindungen
- Erhalt und Weiterentwicklung regional bedeutsamer Landschaftsräume
- Ausbildung und Weiterentwicklung eines grenzübergreifenden Biotopverbundsystems

[unverändert]

– <u>Nutzung der herausragenden verkehrlichen Lagegunst für die Stärkung wirtschaftlicher Potenziale</u> – <u>Bündelung regionaler Wirtschaftskompetenzen und Zusammenarbeit bei der Ansprache und Ansiedlung von Unternehmen.</u>	
<u>05</u> ¹<u>Die Metropolregion Hamburg als länderübergreifende Kooperationsplattform soll für die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung im Sinne von Ziffer 04 genutzt werden.</u> ²<u>Zur Stärkung der interkommunalen Kooperation in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Hamburg und Hamburg-Harburg sollen bewährte Formen der Abstimmung und Zusammenarbeit weiterentwickelt und zugleich neue Formen der Zusammenarbeit erprobt werden.</u>	<u>05</u> ¹ <u>Die Metropolregionen Bremen-Oldenburg im Nordwesten und Hamburg sowie der Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen als länderübergreifende Kooperationsplattformen sollen für die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung im Sinne von der Ziffern 01 und 04 genutzt werden.</u> ²<u>Zur Stärkung der interkommunalen Kooperation in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Bremen und Bremerhaven sowie der Oberzentren Hamburg und Hamburg-Harburg sollen bewährte Formen der Abstimmung und Zusammenarbeit weiterentwickelt und zugleich neue Formen der Zusammenarbeit erprobt werden.</u>
<u>06</u> <u>In den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen und Hamburg/Niedersachsen sollen Bauleitplanungen, Raumordnungsprogramme, sektorale Programme und Pläne und weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einschließlich verkehrlicher Maßnahmen benachbarter öffentlicher Stellen frühzeitig aufeinander abgestimmt werden.</u>	<i>[unverändert]</i>

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	
01 ¹In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnah Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden. ²Für kulturelle Sachgüter innerhalb der Siedlungsstrukturen gelten die Festlegungen in Abschnitt 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften. 02 Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.	<i>[unverändert]</i>
03 Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.	<i>[unverändert]</i>

04	Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.	[unverändert]
05	Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.	[unverändert]
06	¹ Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. ² Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.	[unverändert]
07	<i>Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.</i>	[unverändert]
08	¹ Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu bele-	[unverändert]

	ben. ²Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden. ³Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden sein.	
09	¹Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden. ²Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden. ³Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.	[unverändert]
10	<i>Für militärische Flug- und Übungsplätze, für die Lärmschutzverordnungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm erlassen worden sind, sind mindestens die Schutzzonen 1</i>	[unverändert]

und 2 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Lärmbereiche festzulegen.	
11 ¹Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastung im Bereich des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen und zur langfristigen Sicherung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des Vorrangstandortes Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ist in der als Anhang 1 beigelegten Karte ein Siedlungsbeschränkungsbereich abschließend festgelegt. ²Innerhalb dieses Siedlungsbeschränkungsbereichs dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Flächen und Gebiete für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm nicht dargestellt oder festgesetzt werden. ³Das Gleiche gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB), wenn auf den nicht bebauten Grundstücken gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BauGB Wohngebäude oder besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zulässig wären. ⁴Die erstmalige bauleitplanerische Inanspruchnahme von Flächen oder Gebieten für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des	[unverändert]

§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm darf in Bereichen, die ab dem 30. Januar 2008 erstmals im Siedlungsbeschränkungsbereich liegen, nur noch für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2015 höchstens 5 vom Hundert der Siedlungsfläche in den neu hinzugekommenen Bereichen betragen.

⁵Ist eine Ausweisung von Flächen oder Gebieten nach Satz 4 innerhalb der in Satz 4 festgelegten Übergangsfrist in Flächennutzungsplänen erfolgt, so bleibt die Umsetzung in verbindliche Festlegungen durch Bebauungspläne auch nach dem 31. Dezember 2015 zulässig.

⁶Flächen für lärmempfindliche Nutzungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm, an die aufgrund der Art ihrer Nutzung keine Anforderungen an den nächtlichen Lärmschutz zu stellen sind, z. B. Schulen und Tageseinrichtungen, können in dem nach Satz 1 festgelegten Siedlungsbeschränkungsbereich ausnahmsweise neu festgelegt werden, wenn

- die Fläche außerhalb des Lärmschutzbereichs nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm liegt,**
- es sich um eine Ersatzfläche für eine vorhandene Einrichtung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 handelt, für die ein dringendes öffentliches Interesse besteht**

und die der Nahversorgung mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs dient, und die lärmempfindliche Nutzung auf der vorhandenen Fläche eingestellt wird und – auf der Ersatzfläche in höherem Maß Schallschutz gewährleistet wird als am vorhandenen Standort.	
12 ¹Vorranggebiete hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen sind in der als Anlage 2 beigefügten zeichnerischen Darstellung festgelegt am seeschifftiefen Fahrwasser in den Städten Cuxhaven, Emden, Stade und Wilhelmshaven. ²In den Vorranggebieten hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen sind nur solche raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zulässig, die mit der Ansiedlung hafenorientierter Wirtschaftsbetriebe vereinbar sind. <u>³Ausnahmsweise können in den Vorranggebieten hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Umspannwerke sowie Strom-, Wasserstoff- und Gasleitungen errichtet werden, sofern diese</u> – <u>zur Versorgung und zum Betrieb der Hafeninfrastruktur sowie der hafenorientierten wirtschaftlichen Anlagen erforderlich sind und</u>	12 ⁴Vorranggebiete hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen sind in der als Anlage 2 beigefügten zeichnerischen Darstellung festgelegt am seeschifftiefen Fahrwasser in den Städten Brake, Cuxhaven, Emden, Stade und Wilhelmshaven. ²In den Vorranggebieten hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen sind nur solche raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zulässig, die mit der Ansiedlung hafenorientierter Wirtschaftsbetriebe vereinbar sind. <u>³Ausnahmsweise können in den Vorranggebieten hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen</u> <u>a) Umspannwerke sowie Strom-, Wasserstoff- und Gasleitungen errichtet werden, sofern diese, die</u> <u>zur Versorgung und zum Betrieb der Hafeninfrastruktur sowie der hafenorientierten wirtschaftlichen Anlagen erforderlich sind, und</u>

- keine geeignete rechtlich zulässige und ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternative außerhalb des Vorranggebietes für die Errichtung dieser Anlagen zur Verfügung steht.

³⁴Im Westteil des Vorranggebiets hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen auf dem Wybelsumer Polder, Stadt Emden, ist ausnahmsweise auch die planungsrechtliche Festlegung von Kompensationsflächen möglich, soweit sie der Umsetzung hafenorientierter Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten Wybelsumer Polder und Rysumer Nacken dienen. ⁴⁵Bei der Planung und Um-

b) Strom-, Wasserstoff- und Gasleitungen, die zur Anbindung von Anlagen im Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen in Emden/Rysum oder Wilhelmshaven erforderlich sind, ~~und~~

errichtet werden, wenn keine geeignete rechtlich zulässige und ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternative außerhalb des Vorranggebietes für die Errichtung dieser Anlagen zur Verfügung steht.

⁴Ausnahmsweise können im Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen in Wilhelmshaven auf der Fläche des Vorranggebietes großtechnische Energieanlagen Großkraftwerke errichtet werden, auch wenn sie nicht auf eine seeseitige Anlieferung per Schiff angewiesen sind.

³⁴⁵Im Westteil des Vorranggebiets hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen auf dem Wybelsumer Polder, Stadt Emden, ist ausnahmsweise auch die planungsrechtliche Festlegung von Kompensationsflächen möglich, soweit sie der Umsetzung hafenorientierter Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten Wybelsumer Polder und Rysumer Nacken dienen. ⁴⁵⁶Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist deren

setzung von Kompensationsmaßnahmen ist deren Verträglichkeit mit der angrenzenden hafenorientierten Nutzung sicherzustellen.⁵⁶ Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in diesem Gebiet ist die verkehrliche Anbindung und Erschließung der Vorranggebiete hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen im Bereich Wybelsumer Polder und Rysumer Nacken, Stadt Emden, zu berücksichtigen.

⁶⁷ Im Bereich des neuen Tiefwasserhafens in der Stadt Wilhelmshaven sind ausreichend Flächen für die Hafenwirtschaft und die hafenorientierte Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln.⁷⁸ Es sind frühzeitig die räumlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das in der Stadt Wilhelmshaven festgesetzte Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen auf dem Voslapper Groden mittelfristig auch in den Teilflächen genutzt werden kann, die unter den Schutz der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: EG-Vogelschutzrichtlinie) fallen.

13 ¹In den regionalen Raumordnungsprogrammen sollen Vorranggebiete Transformation der Wirtschaft für die Ansiedlung

Verträglichkeit mit der angrenzenden hafenorientierten Nutzung sicherzustellen.⁵⁶⁷ Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in diesem Gebiet ist die verkehrliche Anbindung und Erschließung der Vorranggebiete hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen im Bereich Wybelsumer Polder und Rysumer Nacken, Stadt Emden, zu berücksichtigen.

⁶⁷⁸ Im Bereich des neuen Tiefwasserhafens in der Stadt Wilhelmshaven sind ausreichend Flächen für die Hafenwirtschaft und die hafenorientierte Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln.⁷⁸⁹ Es sind frühzeitig die räumlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das in der Stadt Wilhelmshaven festgesetzte Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen auf dem Voslapper Groden mittelfristig auch in den Teilflächen genutzt werden kann, die unter den Schutz der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: EG-Vogelschutzrichtlinie) fallen.

~~13 ¹In den regionalen Raumordnungsprogrammen sollen Vorranggebiete Transformation der Wirtschaft für die Ansiedlung~~

und Entwicklung von Industrie- und Gewerbebetrieben, die einen Beitrag zur Transformation der Wirtschaft leisten, festgelegt werden. ²Betriebe, die einen Beitrag zur Transformation der Wirtschaft im Sinne von Satz 1 leisten, sind Betriebe, die die Dekarbonisierung gemäß der Nennung transformationsrelevanter Industrien in der Netto-Null-Industrie-Verordnung der EU, die Digitalisierung, die Diversifizierung der Lieferketten und neue Innovationen in der Wirtschaft umsetzen.

³Die Vorranggebiete Transformation der Wirtschaft gemäß Satz 1 sollen eine zusammenhängende Fläche von mindestens 30 ha umfassen. ⁴Konkrete Flächenausweisungen sollen zwischen den Trägern der Regionalplanung und den zuständigen Stellen des Landes im Rahmen einer strategischen Entwicklung von großen Gewerbegebieten koordiniert und abgestimmt werden.

⁵Bei der langfristigen Infrastrukturplanung sollen die geplanten Entwicklungen in den Vorranggebieten Transformation der Wirtschaft berücksichtigt werden, um rechtzeitig die erforderlichen Anschlüsse an das Strom-, Gas-, Wasserstoff-, und Entsorgungsnetz sowie die erforderliche Verkehrsinfrastruktur zu gewährleisten.

~~und Entwicklung von Industrie- und Gewerbebetrieben, die einen Beitrag zur Transformation der Wirtschaft leisten, festgelegt werden.~~ ²~~Betriebe, die einen Beitrag zur Transformation der Wirtschaft im Sinne von Satz 1 leisten, sind Betriebe, die die Dekarbonisierung gemäß der Nennung transformationsrelevanter Industrien in der Netto-Null-Industrie-Verordnung der EU, die Digitalisierung, die Diversifizierung der Lieferketten und neue Innovationen in der Wirtschaft umsetzen.~~

~~³Die Vorranggebiete Transformation der Wirtschaft gemäß Satz 1 sollen eine zusammenhängende Fläche von mindestens 30 ha umfassen.~~ ⁴~~Konkrete Flächenausweisungen sollen zwischen den Trägern der Regionalplanung und den zuständigen Stellen des Landes im Rahmen einer strategischen Entwicklung von großen Gewerbegebieten koordiniert und abgestimmt werden.~~

~~⁵Bei der langfristigen Infrastrukturplanung sollen die geplanten Entwicklungen in den Vorranggebieten Transformation der Wirtschaft berücksichtigt werden, um rechtzeitig die erforderlichen Anschlüsse an das Strom-, Gas-, Wasserstoff-, und Entsorgungsnetz sowie die erforderliche Verkehrsinfrastruktur zu gewährleisten.~~

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

01 ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. ³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

⁴Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnahe in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

[unverändert]

02 Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.

[unverändert]

²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. ³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.	
03 ¹Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. ²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln. ³In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden. ⁴Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. ⁵In	<i>[unverändert]</i>

Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen. ⁶Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁷In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden. ⁸Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. ⁹Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Zentrale Orte festgelegt, sind abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen. ⁹Sind in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Zentrale Orte festgelegt, gilt Satz 8 nicht. ¹⁰In Fällen des Satzes 9 sind die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde festzulegen.	
04 Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.	[unverändert]
05 ¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden	[unverändert]

Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. ²Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen.

³Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

⁴Es sind zu sichern und zu entwickeln

- in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs,
- in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs,
- in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs,
- außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung.

	⁵Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung. ⁶Für Zentrenverbünde sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse festzulegen. ⁷Durch Festlegungen von Zentralen Orten und Zentrenverbünden sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.	
06	¹Die Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg. ²Die Oberzentren in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden in enger räumlicher Verflechtung zum Mittelzentrum in Wolfenbüttel einen oberzentralen Verbund; landes- und regionalplanerische Entscheidungen, die den oberzentralen Verbund betreffen, haben von den unterschiedlichen Entwicklungsschwerpunkten der Städte auszugehen und den gegebenen Bestand oberzentraler Einrichtungen zu sichern und zu entwickeln.	[unverändert]

³Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen, Bremerhaven, Groningen, die Netzwerkstadt Twente, Münster, Bielefeld, Paderborn und Kassel haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung. ⁴Die Mittelzentren in Delmenhorst, Emden, Hameln, Langenhagen, Lingen (Ems) und Nordhorn haben oberzentrale Teilfunktionen. ⁵Die Mittelzentren in Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen bilden einen mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen.	
07 Mittelzentren sind in den Städten Achim, Alfeld (Leine), Aurich (Ostfriesland), Bad Gandersheim, Bad Harzburg, Bad Nenndorf, Bad Pyrmont, der Gemeinde Bad Zwischenahn, den Städten Barsinghausen, Brake (Unterweser), Bramsche, Bremervörde, Buchholz in der Nordheide, Bückeburg, Burgdorf, Burgwedel, Buxtehude, Clausthal-Zellerfeld, Cloppenburg, Cuxhaven, Delmenhorst, Diepholz, Duderstadt, Einbeck, Emden, Friesoythe, Garbsen, Georgsmarienhütte, Gifhorn, Goslar, Hameln, Hann. Münden, Helmstedt, Hemmoor, Holzminden, Jever, Laatzen, Langenhagen, Leer (Ostfriesland), Lehrte, Lingen (Ems), Lohne (Oldenburg), Lüchow (Wendland), Melle, Meppen, Munster, Neustadt	[unverändert]

am Rübenberge, Nienburg (Weser), Norden, Nordenham, Nordhorn, Northeim, Osterholz-Scharmbeck, Osterode am Harz, Papenburg, Peine, Quakenbrück, der Gemeinde Rastede, den Städten Rinteln, Rotenburg (Wümme), Sarstedt, Seesen, der Gemeinde Seevetal, den Städten Soltau, Springe, Stade, Stadthagen, der Gemeinde Stuhr, den Städten Sulingen, Syke, Uelzen, Uslar, Varel, Vechta, Verden (Aller), Walsrode, Westerstede, Wildeshausen, Winsen (Luhe), Wittingen, Wittmund, Wolfenbüttel, Wunstorf und Zeven.	
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	
01 Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.	[unverändert]
02 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn so zu planen, dass sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 1011 entsprechen. ²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. ³Als Außerhalb städtebaulich inte-	02 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn so zu planen, dass sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 1011 entsprechen. ²¹Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. ³²Als Außerhalb städtebaulich inte-

<u>grierter Lagen gelten als Einzelhandelsgroßprojekte</u> gel- ten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrach- tung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).	<u>grierter Lagen nach Ziffer 05 Satz 1 gelten als Einzelhan-</u> <u>delsgroßprojekte</u> gelten auch mehrere selbständige, ge- gebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzel- handelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkun- gen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).
03 ¹In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich über- schreiten (Kongruenzgebot grundzentral). ²In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsge- biet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich über- schreiten (Kongruenzgebot grundzentral). ³In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenz-	03 ¹In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 <u>bis 10</u> als Kongruenzraum nicht wesent- lich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral). ²In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsge- biet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 <u>bis 10</u> als Kongruenzraum nicht wesent- lich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral). ³In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenz-

raum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral).⁴~~Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere~~

- ~~— der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,~~
- ~~— der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,~~
- ~~— von grenzüberschreitenden Verflechtungen und~~
- ~~— der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.~~

³In einem Mittel- oder Oberzentrum oder in einem Grundzentrum mit der mittelzentralen Teilfunktion Einzelhandel soll das Einzugsgebiet eines Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral).

⁴Der jeweils maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist in der als Anhang 2 beigefügten Tabelle festgelegt.

raum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral).⁴~~Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere~~

- ~~— der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,~~
- ~~— der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,~~
- ~~— von grenzüberschreitenden Verflechtungen und~~
- ~~— der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.~~

³In einem Mittel- oder Oberzentrum oder in einem Grundzentrum mit der mittelzentralen Teilfunktion Einzelhandel soll das Einzugsgebiet eines Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral).

⁴Der jeweils maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist in der als Anhang 2 beigefügten Tabelle festgelegt.

⁵Weist ein Träger der Regionalplanung gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 7 einem Grundzentrum erstmalig eine mittelzentrale Teilfunktion Einzelhandel zu, so hat er im Regionalen Raumordnungsprogramm den zugehörigen Kongruenzraum bezogen auf aperiodische Sortimente als Ziel der Raumordnung festzulegen.

⁵⁶Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

⁶⁷Das Kongruenzgebot ist sowohl für das ~~neue~~ Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

⁷⁸Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren. ⁸⁹Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.

⁵Weist ein Träger der Regionalplanung gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 7 einem Grundzentrum erstmalig eine mittelzentrale Teilfunktion Einzelhandel zu, so hat er im Regionalen Raumordnungsprogramm den zugehörigen Kongruenzraum bezogen auf aperiodische Sortimente als Ziel der Raumordnung festzulegen. ⁶Dieser gilt als maßgeblicher Kongruenzraum für das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Einzelhandel gemäß Satz 3 bis ein entsprechender Kongruenzraum im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt wird.

⁵⁶⁷Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

⁶⁷⁸Das Kongruenzgebot ist sowohl für das ~~neue~~ Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

⁷⁸⁹Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren. ⁸⁹¹⁰Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.

⁹¹⁰Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen. ⁴⁰¹¹Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes.	⁹⁴⁰¹¹Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen. ⁴⁰⁴⁴¹²Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes.
04 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).	[unverändert]
05 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). ²Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ³Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den	[unverändert]

<i>städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.</i>	
06 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig, a) wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.	06 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig, a) wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

	² Bei einer Agglomeration im Sinne von Ziffer 02 Satz 3 gilt Satz 1 Buchstabe a) in Bezug auf jeden Einzelhandelsbetrieb.		² Bei einer Agglomeration im Sinne von Ziffer 02 Satz 3 gilt Satz 1 Buchstabe a) in Bezug auf jeden <u>einzelnen</u> Einzelhandelsbetrieb.
07	¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot). ² Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. ³ Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzübereich soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.		[unverändert]
08	Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).	08	<u>Einzelhandelsgroßprojekte dürfen</u> A ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte <u>ihrer städtebaulich integrierten Lagen nach Ziffer 05 Satz 1</u> sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung <u>Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nach Ziffer 11</u> dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden <u>beeinträchtigen</u> (Beeinträchtungsverbot).
09	¹ In der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide soll die touristische Entwicklung auch	09	¹ In der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide soll die touristische Entwicklung auch

durch Ausschöpfung der Möglichkeiten einer vertraglichen Kombination von touristischen Großprojekten und Einzelhandelsgroßprojekten gestärkt werden, sofern diese keine entwicklungshemmenden Beeinträchtigungen für die vorhandenen innerstädtischen Einzelhandelsstrukturen der im Einzugsbereich befindlichen Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion mit sich bringen. ²Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 ~~kann~~ ist in der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide ~~an nur einem Standort~~ nur am Standort Soltau Harber ein Hersteller-Direktverkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von höchstens 10 000 m² ~~zugelassen werden~~ zulässig, sofern und soweit dieses raumvertraglich ist. ³~~Die Raumvertraglichkeit einschließlich einer genauen Festlegung des Standortes und einer raumvertraglichen Sortimentsstruktur des Hersteller-Direktverkaufszentrums ist in einem Raumordnungsverfahren zu klären.~~ ⁴~~Dieses Raumordnungsverfahren ist nach dem Inkrafttreten des Landes-Raumordnungsprogramms durchzuführen.~~ ⁵~~Der Standort dieses Hersteller-Direktverkaufszentrums muss die räumliche Nähe und funktionale Vernetzung mit vorhandenen touristischen Groß-~~

durch Ausschöpfung der Möglichkeiten einer vertraglichen Kombination von touristischen Großprojekten und Einzelhandelsgroßprojekten gestärkt werden, sofern diese keine entwicklungshemmenden Beeinträchtigungen für die vorhandenen innerstädtischen Einzelhandelsstrukturen der im Einzugsbereich befindlichen Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion mit sich bringen. ²Abweichend von ~~Ziffer 02 Satz 1 sowie~~ den Ziffern 03 bis 05 ~~kann~~ ist in der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide ~~an nur einem Standort~~ nur am Standort Soltau Harber ein Hersteller-Direktverkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von höchstens 10 000 m² ~~zugelassen werden~~ zulässig, sofern und soweit dieses raumvertraglich ist. ³~~Die Raumvertraglichkeit einschließlich einer genauen Festlegung des Standortes und einer raumvertraglichen Sortimentsstruktur des Hersteller-Direktverkaufszentrums ist in einem Raumordnungsverfahren zu klären.~~ ⁴~~Dieses Raumordnungsverfahren ist nach dem Inkrafttreten des Landes-Raumordnungsprogramms durchzuführen.~~ ⁵~~Der Standort dieses Hersteller-Direktverkaufszentrums muss die räumliche Nähe und funktionale Vernetzung mit vorhandenen touristischen Groß-~~

~~projekten haben.~~⁶³Das Hersteller-Direktverkaufszentrum hat sich in ein landesbedeutsames Tourismuskonzept für die überregional bedeutsame Tourismusregion Lüneburger Heide einzufügen, in welchem auch die Wechselwirkungen zwischen touristischen Großprojekten und Einzelhandelsgroßprojekten berücksichtigt werden, ~~sofern ein raumverträglicher Standort gefunden wird.~~ ⁷~~Sollte im Raumordnungsvorhaben die Raumverträglichkeit eines Hersteller-Direktverkaufszentrums nachgewiesen werden, so sind die hierfür im Raumordnungsvorhaben definierten Bedingungen, insbesondere zur Sortimentsstruktur und zur Integration in das Tourismuskonzept, in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Standortgemeinde und dem Projektbetreiber näher festzulegen.~~

⁴Die Bedingungen zur Gewährleistung der Raumverträglichkeit, insbesondere zur Sortimentsstruktur und zur Integration in das Tourismuskonzept, die in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Standortgemeinde und dem Projektbetreiber näher festgelegt sind, sind weiterhin heranzuziehen; ergeben sich im Falle einer Umnutzung geänderte Bedingungen zur Gewährleistung der Raumverträglichkeit, sind diese entsprechend in einem raumordnerischen

~~projekten haben.~~⁶³Das Hersteller-Direktverkaufszentrum hat sich in ein landesbedeutsames Tourismuskonzept für die überregional bedeutsame Tourismusregion Lüneburger Heide einzufügen, in welchem auch die Wechselwirkungen zwischen touristischen Großprojekten und Einzelhandelsgroßprojekten berücksichtigt werden, ~~sofern ein raumverträglicher Standort gefunden wird.~~ ⁷~~Sollte im Raumordnungsvorhaben die Raumverträglichkeit eines Hersteller-Direktverkaufszentrums nachgewiesen werden, so sind die hierfür im Raumordnungsvorhaben definierten Bedingungen, insbesondere zur Sortimentsstruktur und zur Integration in das Tourismuskonzept, in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Standortgemeinde und dem Projektbetreiber näher festzulegen.~~

⁴Die Bedingungen zur Gewährleistung der Raumverträglichkeit, insbesondere zur Sortimentsstruktur und zur Integration in das Tourismuskonzept, die in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Standortgemeinde und dem Projektbetreiber näher festgelegt sind, sind weiterhin heranzuziehen; ergeben sich im Falle einer Umnutzung geänderte Bedingungen zur Gewährleistung der Raumverträglichkeit, sind diese entsprechend in einem raumordnerischen

<u>Vertrag zwischen den in Halbsatz 1 genannten Beteiligten näher festzulegen.</u>	<u>Vertrag zwischen den in Halbsatz 1 genannten Beteiligten näher festzulegen.</u>
10 ¹Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mindestens 90 Prozent der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets der Standortgemeinde sowie an unmittelbar an das Siedlungsgebiet anschließenden Standorten auch zulässig, wenn die Verkaufsfläche nicht mehr als 1200 m² beträgt.	10 ⁴Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mindestens 90 Prozent der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets der Standortgemeinde sowie an unmittelbar an das Siedlungsgebiet anschließenden Standorten auch zulässig, wenn die Verkaufsfläche nicht mehr als 1 200 m² beträgt.
1011 ¹Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mindestens 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn – sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm <u>oder in einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept</u> als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind, – sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtigungsverbot) entsprechen,	1011 ¹Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mindestens 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn – sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm <u>oder in einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept</u> als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind, – sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtigungsverbot) entsprechen,

– sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und – ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 nicht überschreitet. ²Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen. ³Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ⁴<u>Das Regionale Raumordnungsprogramm oder das verbindliche regionale Einzelhandelskonzept</u> muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.	– sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und – ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 nicht überschreitet. ²Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen. ³Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ⁴<u>Das Regionale Raumordnungsprogramm oder das verbindliche regionale Einzelhandelskonzept</u> muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.
12 ¹<u>Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 06 sind Planungen für Einzelhandelsgroßprojekte zulässig, wenn sie bestehende Einzelhandelsstandorte betreffen und die Verkaufsfläche – auch sortimentsbezogen – auf den bauplanungsrechtlich zulässigen, genehmigten und gebauten Bestand beschränkt wird. ²Innerhalb zentraler Siedlungsgebiete dürfen in den Fällen des Satzes 1 bestehende Sortimente durch andere nicht zentrenrelevante Sortimente ersetzt werden.</u>	12 ¹Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 06 sind Planungen für Einzelhandelsgroßprojekte zulässig, wenn sie bestehende Einzelhandelsstandorte betreffen und die Verkaufsfläche – auch sortimentsbezogen – auf den bestehenden bauplanungsrechtlich zulässigen, genehmigten und gebauten Bestand-Umfang beschränkt wird. ²Innerhalb zentraler Siedlungsgebiete dürfen in den Fällen des Satzes 1 bestehende Sortimente durch andere nicht zentrenrelevante Sortimente ersetzt werden. ³<u>Außerhalb zentraler Siedlungsgebiete dürfen in</u>

	<u>den Fällen des Satzes 1 bestehende zentrenrelevante Sortimente durch andere, nicht zentrenrelevante Sortimente ersetzt werden.</u>
3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	
01 ¹ Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. ² In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. ³ In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen. ⁴ Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. ⁵ Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.	[unverändert]

02 ¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. ²Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen – möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, – naturbetonte Bereiche ausgespart und – die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.	[unverändert]
03 ¹Siedlungsnahе Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. ²<i>Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnahе Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.</i>	[unverändert]
04 ¹Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. ²Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden	[unverändert]

	entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. ³ Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.	
05	Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.	[unverändert]
06	¹ Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. ² Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.	[unverändert]
07	¹In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.	[unverändert]

²Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen.

³Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung nachhaltige, klimaschonende Nutzungen gefördert werden.

⁴Die Vorranggebiete Torferhaltung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ⁵Die Träger der Regionalplanung können darüber hinaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorranggebiete Torferhaltung festlegen.

⁶Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um eine angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.

⁷Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau des natürlichen ortstypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken

ausnahmsweise zulässig, soweit er zur Aufrechterhaltung der Funktion als „staatlich anerkanntes Moorheilbad“ oder „staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb“ erforderlich ist.

⁸Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau von Schwarztorf zulässig, soweit er zwingend als Brennstoff für die Herstellung von Spezialklinkern als regionaltypischer Baustoff benötigt wird.

⁹Der Torfabbau nach den Sätzen 7 und 8 soll möglichst auf den äußeren Randbereich eines Torfkörpers beschränkt werden, um Auswirkungen auf den Torfkörper und seine Erhaltungs- und Entwicklungsfähigkeit zu minimieren.

08 ¹In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur zulässig, wenn die Möglichkeit einer Wiedervernässung der betroffenen Fläche im Sinne der Anforderungen der Bundesnetzagentur zu besonderen Solaranlagen gemäß § 85c Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nicht erschwert oder verhindert wird. ²Auf Moorböden außerhalb von Vorranggebieten Torferhaltung soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Möglichkeit einer Wiedervernässung der betroffenen Fläche

08 ~~¹In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur zulässig, wenn die Möglichkeit einer Wiedervernässung der betroffenen Fläche im Sinne der Anforderungen der Bundesnetzagentur zu besonderen Solaranlagen gemäß § 85c Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nicht erschwert oder verhindert wird. ²Auf Moorböden außerhalb von Vorranggebieten Torferhaltung soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Möglichkeit einer Wiedervernässung der betroffenen Fläche~~

im Sinne der Anforderungen der Bundesnetzagentur zu besonderen Solaranlagen gemäß § 85c Abs. 3 EEG nicht erschweren oder verhindern. ³Es soll in engem zeitlichem Zusammenhang zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Moorböden eine Wiedervernässung der betroffenen Fläche erfolgen.

~~im Sinne der Anforderungen der Bundesnetzagentur zu besonderen Solaranlagen gemäß § 85c Abs. 3 EEG nicht erschweren oder verhindern. ³Es soll in engem zeitlichem Zusammenhang zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Moorböden eine Wiedervernässung der betroffenen Fläche erfolgen.~~

¹In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht, dürfen

a) Freiflächen-Photovoltaikanlagen und

b) Windenergieanlagen

die Möglichkeit einer Wiedervernässung der betroffenen Fläche nicht wesentlich erschweren oder verhindern.

²Auf kohlenstoffreichen Böden außerhalb von Vorranggebieten Torferhaltung, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht, sollen

a) Freiflächen-Photovoltaikanlagen und

b) Windenergieanlagen

die Möglichkeit einer Wiedervernässung der betroffenen Fläche nicht wesentlich erschweren oder verhindern.

3.1.2 Natur und Landschaft	
01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.	[unverändert]
02 ¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden. ³Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. ⁴<i>Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete</i>	02 ¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund, <u>der mindestens 15 Prozent der Landesfläche und mindestens 10 Prozent der Offenlandfläche des Landes umfasst, aufzubauen.</u> ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden. ³Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. ⁴<i>Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete</i>

	Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. <u>⁵Dabei sollen die linienförmigen Vorranggebiete Biotopverbund in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu flächenhaften Vorranggebieten entwickelt werden.</u> <u>⁶In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis eines Landschaftsrahmenplans oder des landesweiten Biotopverbundkonzeptes im Niedersächsischen Landschaftsprogramm festgelegt werden.</u> <u>⁷Bei Umsetzung des Satzes 6 können insbesondere die in Satz 4 genannten Gebietskategorien verwendet werden.</u>	Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. <u>⁵Dabei sollen die linienförmigen Vorranggebiete Biotopverbund in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu flächenhaften Vorranggebieten entwickelt werden.</u> <u>⁶In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis eines Landschaftsrahmenplans oder des landesweiten Biotopverbundkonzeptes im Niedersächsischen Landschaftsprogramm festgelegt werden.</u> <u>⁷Dabei sind die in Satz 1 genannten Flächenanteile zu berücksichtigen.</u> <u>⁷⁸Bei Umsetzung des Satzes 6 können insbesondere die in Satz 4 genannten Gebietskategorien verwendet werden.</u>
03	Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen.	[unverändert]
04	¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis des landesweiten Bio-	[unverändert]

~~topverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. ²Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.~~

¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Biotopverbund-Achsen des Biotopverbundkonzeptes des Niedersächsischen Landschaftsprogramms berücksichtigt werden; insbesondere sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht zu einer stärkeren Zerschneidung der Biotopverbundfunktionen entlang der Biotopverbund-Achsen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms führen. ²Es sind durch die Träger der Regionalplanung geeignete Verbindungsflächen und Verbindungselemente zur Vernetzung von Kerngebieten des Biotopverbundes festzulegen. ³Bei Umsetzung der Sätze 1 und 2 können insbesondere die in Ziffer 02 Satz 4 genannten Gebietskategorien verwendet werden.

⁴Die Biotopvernetzungsfunktion von linearen Landschaftselementen soll gesichert und entwickelt werden.

05 Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore <u>Biotopverbund-Achsen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms und weiterer Verbindungsflächen und Verbindungselemente für den Biotopverbund</u> umgesetzt werden.	<i>[unverändert]</i>
06 ¹Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. ²In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.	<i>[unverändert]</i>
07 ¹Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. ²Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.	<i>[unverändert]</i>

08 ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:

1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,
2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,
3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,
4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,
5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.

²*Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.*

[unverändert]

³Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern. ⁴Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.	
3.1.3 Natura 2000	
01 Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.	[unverändert]
02 ¹ Als Vorranggebiete Natura 2000 sind im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt: 1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) – FFH-Gebiete – 2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie	02 ¹ Als Vorranggebiete Natura 2000 sind im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt: 1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) – FFH-Gebiete – 2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie

der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), in der jeweils geltenden Fassung benannte Gebiete (FFH-Vorschlagsgebiete),

3. Gebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG (Europäische Vogelschutzgebiete)~~und~~,
4. Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115), die von der Landesregierung beschlossen sind und für die noch kein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG gewährleistet ist (faktische Vogelschutzgebiete)~~,~~ und
5. Gebiete für Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die Umsetzung von bestimmten Projekten landesweiter Bedeutung.

²In den Vorranggebieten Natura 2000 nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), in der jeweils geltenden Fassung benannte Gebiete (FFH-Vorschlagsgebiete),

3. Gebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG (Europäische Vogelschutzgebiete)~~und~~,
4. Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115), die von der Landesregierung beschlossen sind und für die noch kein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG gewährleistet ist (faktische Vogelschutzgebiete)~~,~~ und
5. Gebiete für Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die Umsetzung von bestimmten Projekten landesweiter Bedeutung.

²In den Vorranggebieten Natura 2000 nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig. <u>³In den Vorranggebieten Natura 2000 nach Satz 1 Nummer 5 dürfen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und die vorgesehenen ökologischen Funktionen nicht durch Planungen und Maßnahmen, auch außerhalb der Vorranggebiete Natura 2000, beeinträchtigt werden.</u> ³⁴Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 <u>Anhang 3</u> aufgeführt. ⁴⁵<i>Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</i> ⁵⁶Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.	nur unter den Voraussetzungen <u>der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere</u> des § 34 BNatSchG zulässig. <u>³In den Vorranggebieten Natura 2000 nach Satz 1 Nummer 5 dürfen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und die vorgesehenen ökologischen Funktionen nicht durch Planungen und Maßnahmen, auch außerhalb der Vorranggebiete Natura 2000, beeinträchtigt werden.</u> ³⁴Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 <u>Anhang 3</u> aufgeführt. ⁴⁵<i>Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</i> ⁵⁶Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.
03 ¹Für die Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden in Wilhelmshaven sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Gebiete mittelfristig für die weitere hafenorientierte wirtschaftliche Entwicklung verfügbar sind.	[unverändert]

²Um das Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen in der Stadt Wilhelmshaven sind frühzeitig Flächen zu bestimmen und so zu entwickeln, dass sie als Lebensraum für Vogelarten, die in den Vogelschutzgebieten nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden wertbestimmend sind, eine gleichwertige Eignung haben, um den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ insgesamt zu sichern und so eine hafenorientierte wirtschaftliche Nutzung des gesamten Voslapper Grodens zu ermöglichen.

³Die Festlegung der Vorranggebiete Natura 2000 auf dem Voslapper Groden entfällt, wenn und soweit im Rahmen von Planungen oder projektbezogenen Zulassungsverfahren gemäß § 34, auch in Verbindung mit § 36, BNatSchG die Zulässigkeit einer direkten Inanspruchnahme der vom Vorrang umfassten Flächen sowie die Wahrung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ durch Gebiete nach Satz 2 festgestellt wird.

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete	
01 Der Nationalpark "Harz (Niedersachsen)", der Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" und das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" (Großschutzgebiete) sind gemäß den jeweils festgesetzten rechtlichen Vorgaben zu erhalten und zu entwickeln.	[unverändert]
02 Das UNESCO Biosphärenreservat "Niedersächsisches Wattenmeer" ist außerhalb seiner Kern- und seiner Pufferzone, die im Wesentlichen der Ruhe- und der Zwischenzone des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer" entsprechen, durch das modellhafte Erproben und Umsetzen nachhaltiger umweltgerechter Nutzungen weiterzuentwickeln.	[unverändert]
03 ¹ Das im Bereich des Drömlings in der Anlage 2 festgelegte Sicherungsgebiet Biosphärenreservat, dessen Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen in der als Anhang 3 <u>Anhang 4</u> beigefügten Karte festgelegt sind, dient der Sicherung des Gebietes im Hinblick auf eine zukünftige Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat. ² In der Kern- und der Pflegezone gemäß Anhang 3 <u>Anhang 4</u> haben der Schutz und die Entwicklung der Natur Vorrang vor anderen Nutzungen; raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nach den Vorgaben des	03 ¹ Das im Bereich des Drömlings in der Anlage 2 festgelegte Sicherungsgebiet Biosphärenreservat, dessen Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen in der als Anhang 3 <u>Anhang 4</u> beigefügten Karte festgelegt sind, dient der Sicherung des Gebietes im Hinblick auf eine zukünftige Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat <u>UNESCO-Biosphärenreservats</u> . ² In der Kern- und der Pflegezone gemäß Anhang 3 <u>Anhang 4</u> haben der Schutz und die Entwicklung der Natur Vorrang vor ande-

Naturschutzrechts damit nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.³In der Entwicklungszone des Sicherungsgebiets Biosphärenreservat sind nachhaltige umweltgerechte Nutzungen zu entwickeln, zu erproben und umzusetzen; entsprechende Modellprojekte sind zu fördern.	ren Nutzungen; raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nach den Vorgaben des Naturschutzrechts damit nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.³In der Entwicklungszone des Sicherungsgebiets Biosphärenreservat sind nachhaltige umweltgerechte Nutzungen zu entwickeln, zu erproben und umzusetzen; entsprechende Modellprojekte sind zu fördern.
04 ¹Die Großschutzgebiete sollen für eine nachhaltige Regionalentwicklung über ihr Gebiet hinaus Impulse geben und Beiträge leisten. ²Planungen und Maßnahmen in den Großschutzgebieten und deren jeweiligem Umfeld sollen aufeinander abgestimmt werden.	<i>[unverändert]</i>
3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften	
01 Die Kulturlandschaften sollen schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden.	<i>[unverändert]</i>
02 ¹Historische Kulturlandschaften, einschließlich historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente, sollen erhalten werden. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten werden.	<i>[unverändert]</i>

03 ¹In den in der Anlage 2 festgelegten und nachstehend aufgeführten Vorranggebieten kulturelles Sachgut sind die Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten:

- Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe, HK101),
- St. Michaelis Kirche und Dom St. Marien zu Hildesheim (UNESCO-Welterbe, HK102),
- Fagus-Werk in Alfeld (UNESCO-Welterbe, HK103),
- Altes Land: Obstanbaugebiet mit mittelalterlicher Siedlungs- und Flurstruktur der Marschhufendörfer mit langgestreckten schmalen Parzellen und vielen historischen Landschaftselementen (HK23),
- Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern (HK28),
- Schwebefähre an der Oste zwischen Osten und Hemmoor (HK129),

[unverändert]

- **Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen (AD201).**

²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig. ³*Die Vorranggebiete kulturelles Sachgut nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.*

04 ¹*In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen die in den ~~Anhängen 4a und 4b~~ Anhängen 5a und 5b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut.*

²Neben den wertgebenden Bestandteilen soll bei den mit "HK" gekennzeichneten Gebieten das Landschaftsbild - einschließlich Ortsbild in besiedelten Bereichen - in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden; bei den mit "AD" gekennzeichneten Gebieten sind hingegen nur die enthaltenen Archäologischen Denkmäler wertgebend.

[unverändert]

³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden, soweit diese Gebiete mindestens eine regionale Bedeutung aufweisen.	
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	
01 ¹Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. ²Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. ³Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden. ⁴Der ökologische Landbau soll gefördert werden. ⁵Die landwirtschaftlich genutzte Fläche soll bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu mindestens 10 Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu mindestens 15 Prozent nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden.	[unverändert]

	⁶ Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.	
02	¹Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. ²Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. ³Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. ⁴Die hierfür aus forstwirtschaftlicher Sicht besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als besonders geeignet für Laubwaldbaumarten gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. ⁵In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.	<i>[unverändert]</i>
03	¹Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. ²Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.	<i>[unverändert]</i>
04	¹Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten – Vorranggebieten Wald sowie	04 ¹Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten – Vorranggebieten Wald sowie

- Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen,

sind zu erhalten und zu entwickeln.

²Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ³~~Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.~~

³Ausnahmsweise können lineare Infrastrukturen, für die ein überragendes öffentliches Interesse gesetzlich festgelegt ist, in den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Wald errichtet werden, sofern keine geeignete recht-

- Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen,

sind zu erhalten und zu entwickeln.

²Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ³~~Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.~~

³Ausnahmsweise können lineare Infrastrukturen, für die ein überragendes öffentliches Interesse gesetzlich festgelegt ist, in den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Wald errichtet werden, sofern keine geeignete rechtlich zulässige und ernsthaft in Betracht kommende Tras-

lich zulässige und ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb der Vorranggebiete Wald für die Errichtung dieser Anlagen zur Verfügung steht.

⁴Ist das jeweilige regionale Teilflächenziel nach Spalte 4 der Anlage des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) erreicht, können folgende Träger der Regionalplanung höchstens den jeweils angegebenen Flächenwert in Vorranggebieten Wald des Landes-Raumordnungsprogramms als Vorranggebiete Windenergienutzung festlegen:

- Landkreis Göttingen: 405 ha,
- Landkreis Hameln-Pyrmont: 200 ha,
- Landkreis Hildesheim: 226 ha,
- Landkreis Holzminden: 212 ha,
- Landkreis Northeim: 374 ha,
- Landkreis Schaumburg: 113 ha,
- Regionalverband Großraum Braunschweig: 693 ha.

sen- oder Korridoralternative außerhalb der Vorranggebiete Wald für die Errichtung dieser Anlagen zur Verfügung steht.

~~⁴Ist das jeweilige regionale Teilflächenziel nach Spalte 4 der Anlage des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) erreicht, können folgende Träger der Regionalplanung höchstens den jeweils angegebenen Flächenwert in Vorranggebieten Wald des Landes-Raumordnungsprogramms als Vorranggebiete Windenergienutzung festlegen:~~

- ~~- Landkreis Göttingen: 405 ha,~~
- ~~- Landkreis Hameln-Pyrmont: 200 ha,~~
- ~~- Landkreis Hildesheim: 226 ha,~~
- ~~- Landkreis Holzminden: 212 ha,~~
- ~~- Landkreis Northeim: 374 ha,~~
- ~~- Landkreis Schaumburg: 113 ha,~~
- ~~- Regionalverband Großraum Braunschweig: 693 ha.~~

<u>⁵Dabei sollen in ihrer Schutz-, Nutz- oder Erholungsfunktion besonders eingeschränkte Waldbereiche, wie durch Lärm vorbelastete Flächen oder Kalamitätsflächen, in Anspruch genommen werden; hingegen sollen die für die Wahrnehmung der Waldfunktionen besonders wertvollen Flächen nicht in Anspruch genommen werden.</u>	<u>⁵Dabei sollen in ihrer Schutz-, Nutz- oder Erholungsfunktion besonders eingeschränkte Waldbereiche, wie durch Lärm vorbelastete Flächen oder Kalamitätsflächen, in Anspruch genommen werden; hingegen sollen die für die Wahrnehmung der Waldfunktionen besonders wertvollen Flächen nicht in Anspruch genommen werden.</u>
05 In walddreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden.	[unverändert]
06 Die Belange der Küsten- und Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.	[unverändert]
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	
01 ¹Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. ²Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. ³Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. ⁴Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete	[unverändert]

zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. ⁵Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. ⁶Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen. ⁷Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten <u>freigehalten</u> werden.	
02 ¹Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. ²<i>Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</i> ³<i>Unter den in Ziffer 09 <u>Ziffer 08</u> genannten Voraussetzungen ist eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig.</i> ⁴<i>Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn</i> – <i>der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung</i>	[unverändert]

des Landes-Raumordnungsprogramms noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind, oder

- *die in Ziffer 04 Satz 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind.*

⁵Flächenreduzierungen sind zu begründen.

⁶Auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in die Regionalen Raumordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn

- *unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist,*
- *überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und*
- *die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.*

⁷Soweit in einem Regionalen Raumordnungsprogramm von der Möglichkeit der Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung nach Satz 3, einer Flächenreduzierung nach Satz 4 oder eines Flächentauschs nach Satz 6

Gebrauch gemacht wird, entfällt für die betreffende Fläche der landesplanerische Vorrang nach Ziffer 02 Satz 1. ⁸Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. ⁹Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.	
03 ¹Die in Anhang 5 <u>Anhang 6</u> bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. ²<i>Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.</i> ³Kleinflächige Gipslagerstätten (kleiner als 25 ha) im Landkreis Göttingen sind in den Anhängen 6 a und 6 b <u>Anhängen 7 a und 7 b</u> und der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.	03 ¹Die in Anhang 5 <u>Anhang 6</u> bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. ²Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ³²Kleinflächige Gipslagerstätten (kleiner als 25 ha) im Landkreis Göttingen sind in den Anhängen 6 a und 6 b <u>den Anhängen 6 a und 6 b und der Anlage 2</u> <u>der Anlage 2 und im Maßstab</u>

	<u>1 : 50 000 in den Anhängen 7 a und 7 b</u> als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. <i><u>³Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nach Satz 1 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen und die Vorranggebiete nach Satz 2 sind in das Regionale Raumordnungsprogramm zu übernehmen; Ziffer 02 Satz 6 gilt entsprechend.</u></i> <u>⁴Soweit in einem Regionalen Raumordnungsprogramm gemäß Satz 3 Halbsatz 2 von der Möglichkeit eines Flächentausches Gebrauch gemacht wird, entfällt für die betreffende Fläche der landesplanerische Vorrang nach Satz 1 oder Satz 2.</u>
04 ¹Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt. ²In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. 29.1 bis 29.3, 128, 132, 138.3, 145.2, 145.3, 160.4, 177, <u>181</u>, 192, 194, 201, 226, 229, 272, 319, 1195.1 und 1195.2, die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ liegen, ist ein Abbau	[unverändert]

grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht. ³Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 43, 18, 22, 61.2, 61.3, 94, 131, 151.1, 151.2, 151.3, 154, 173.2, 216.1, 216.2, 222, 223, 227.1, 235.1, 235.2, 235.3, 236.1, 237.1, 237.2, 242, 244, 249.1, 250, 262.2, 1217, 1253.2 und 1282, die an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ grenzen oder zum Teil oder gänzlich in solchen Gebieten liegen, sind Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung zulässig, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.	
05 ¹Die in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (Nrn. 7.1, 13, 38, 48.1, 50.1, 50.2, 50.3, 61.2, 61.3, 72.2, 72.3, 72.5, 72.6, 74.4, 74.5, 80.2, 80.7, 80.8, 80.12, 86.1, 146, 326.2) sind ausschließlich auf Abbaunutzungen beschränkt, die aufgrund besonderer klimaschutzbezogener Kompensationsleistungen mit den Festlegungen in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 Sätze 1 und 2 vereinbart werden können. ²Diese klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen umfassen	[unverändert]

~~zum einen, eine Fläche entsprechend der Größe der Ab-
baufäche so herzurichten, dass darauf eine Hochmoor-
regeneration mit den entsprechenden positiven Effekten
für den Klima, Arten und Biotopschutz stattfinden
kann.³ Zum anderen sind darüber hinaus je angefangen-
em Hektar Abbaufäche entsprechend der vorhandenen
Flächennutzung auf der Kompensationsfläche~~

~~— bei naturnaher, ungenutzter, zu trockener Moor-
fläche 1 Hektar,~~

~~— bei Extensivgrünland 0,5 Hektar,~~

~~— bei Intensivgrünland 0,33 Hektar oder~~

~~— bei Acker auf einem Moorkörper 0,25 Hektar~~

~~gemäß Satz 2 herzurichten.⁴ Die Regelungen zur natur-
schutzrechtlichen Kompensation nach Bundesnatur-
schutzgesetz bleiben unberührt, eine Kombination bei
der Kompensationsverpflichtungen für dasselbe Torfab-
bauvorhaben ist zulässig.⁵ Die Nachweise über die zu-
sätzlichen Kompensationsleistungen richten sich nach
den Vorschriften für die naturschutzrechtliche Kompen-
sation.⁶ Die klimaschutzbezogene Kompensation soll so
früh wie möglich realisiert werden.~~

⁷Ausgenommen von den Regelungen nach Satz 1 sind die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 38 und 50.2, sofern der Torfabbau das jeweils mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmte Integrierte Gebietsentwicklungskonzept umsetzt. ⁸Die Regelungen nach Ziffer 05 Sätze 1 bis 6 sind auch bei allen Planungen zu beachten, die neue Flächen für den Torfabbau ausweisen.	
0605 ¹Für einzelne Lagerstätten gelten folgende Ziele: - ²Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Gips im Landkreis Göttingen werden in der Anlage 2 sowie im Maßstab 1 : 50 000 in den Anhängen 6 a und 6 b festgelegt und sind in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises zu übernehmen. ²Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Gips im Landkreis Göttingen werden in der Anlage 2 sowie im Maßstab 1 : 50 000 in den Anhängen 7 a und 7 b festgelegt. ³Sie sind in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises zu übernehmen.	0605 ¹Für einzelne Lagerstätten gelten folgende Ziele: - ²Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Gips im Landkreis Göttingen werden in der Anlage 2 sowie im Maßstab 1 : 50 000 in den Anhängen 6 a und 6 b festgelegt und sind in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises zu übernehmen. <u>²Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Gips im Landkreis Göttingen werden in der Anlage 2 sowie im Maßstab 1 : 50 000 in den Anhängen 7 a und 7 b festgelegt.</u> ³Sie sind in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises zu übernehmen.

³⁴Der obertägige Gipsabbau im Landkreis Göttingen soll auf diese Gebiete beschränkt werden. ⁴⁵**Gipsabbau im Landkreis Göttingen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist nach Maßgabe des Naturschutzrechts ausgeschlossen in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund der Anlage 2.**

- ⁵⁶Die Schwermineral-Lagerstätten in Midlum und Holßel, Landkreis Cuxhaven sowie die Kieselgurlagerstätte nördlich von Bergen im Landkreis Celle (Lagerstätte Kg 3 der Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen, Kartenblatt 3126) sind langfristig von Nutzungen frei zu halten, die einen eventuell erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. ⁶⁷Für die räumliche Abgrenzung gelten die dazu bestehenden Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.
- ⁷⁸Die Sandlagerstätte von überregionaler Bedeutung östlich von Ohlendorf im Landkreis Harburg (Lagerstätte S 16 der Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen, Kartenblatt 2626) ist im Regionalen Raumordnungsprogramm zu sichern und

³⁴~~2~~Der obertägige Gipsabbau im Landkreis Göttingen soll auf ~~diese Gebiete~~ die in Ziffer 03 Satz 2 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung beschränkt werden. ⁴⁵~~3~~**Gipsabbau im Landkreis Göttingen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist nach Maßgabe des Naturschutzrechts ausgeschlossen in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund der Anlage 2.**

- ⁵⁶~~4~~Die Schwermineral-Lagerstätten in Midlum und Holßel, Landkreis Cuxhaven sowie die Kieselgurlagerstätte nördlich von Bergen im Landkreis Celle (Lagerstätte Kg 3 der Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen, Kartenblatt 3126) sind langfristig von Nutzungen frei zu halten, die einen eventuell erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. ⁶⁷~~5~~Für die räumliche Abgrenzung gelten die dazu bestehenden Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.
- ⁷⁸~~6~~Die Sandlagerstätte von überregionaler Bedeutung östlich von Ohlendorf im Landkreis Harburg (Lagerstätte S 16 der Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen, Kartenblatt 2626) ist im Regionalen Raumordnungsprogramm zu sichern und

von Nutzungen frei zu halten, die einen Abbau langfristig erschweren oder verhindern können.

- ⁸⁹Bei einem Abbau der Gipslagerstätte bei Lüthorst-Portenhagen (~~Anhang 5~~ Anhang 6, Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 1308) ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bewer, ihrer Aue und Nebenflüsse auftreten.
- ⁹¹⁰Die Sandlagerstätte südlich von Achim (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 92) darf nur abgebaut werden, wenn keine erhöhte Gefährdung durch Hochwasser oder durch Schadstoffaustrag aus der Altablagerung in das Grundwasser auftritt. ⁴⁰¹¹Die Standsicherheit der Altablagerung im Bereich der Lagerstätte ist zu gewährleisten.
- ⁴⁴¹²Die Naturwerksteinlagerstätte bei Königslutter am Elm (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 184), welche die Wasserschutzgebiete Lutterspring und Erkeroder Quellen überlagert, darf nur ausnahmsweise und in Einzelfällen kleinflächig und mit geringer Tiefe und nur zur Deckung

von Nutzungen frei zu halten, die einen Abbau langfristig erschweren oder verhindern können.

- ⁸⁹⁷Bei einem Abbau der Gipslagerstätte bei Lüthorst-Portenhagen (~~Anhang 5~~ Anhang 6, Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 1308) ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bewer, ihrer Aue und Nebenflüsse auftreten.
- ⁹¹⁰⁸Die Sandlagerstätte südlich von Achim (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 92) darf nur abgebaut werden, wenn keine erhöhte Gefährdung durch Hochwasser oder durch Schadstoffaustrag aus der Altablagerung in das Grundwasser auftritt. ⁴⁰¹¹⁹Die Standsicherheit der Altablagerung im Bereich der Lagerstätte ist zu gewährleisten.
- ¹¹¹²¹⁰Die Naturwerksteinlagerstätte bei Königslutter am Elm (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 184), welche die Wasserschutzgebiete Lutterspring und Erkeroder Quellen überlagert, darf nur ausnahmsweise und in Einzelfällen kleinflächig und mit geringer Tiefe und nur zur

des Naturwerksteinbedarfs des Denkmalschutzes abgebaut werden. ⁴²¹³Voraussetzung für einen Abbau des Rohstoffes ist, dass geeignete Maßnahmen, die eine mögliche Beeinträchtigung des Trinkwasservorkommens im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit ausschließen, ergriffen werden.

- ⁴³¹⁴Die beiden Ölschiefer-Lagerstätten nördlich von Hondelage, Stadt Braunschweig, und Wendhausen, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, sowie zwischen Flechtorf, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, und Schandelah, Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel, sind als national bedeutsame Energiereserve von Nutzungen frei zu halten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten.

⁴⁴¹⁵Für ihre räumlichen Abgrenzungen gelten die in ~~Anhang 7~~ Anhang 8 festgelegten Gebiete.

⁴⁵¹⁶Innerhalb dieser Gebiete dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Baugebiete nicht dargestellt oder festgesetzt werden; davon ausgenommen sind Baugebiete zur Deckung des örtlichen

Deckung des Naturwerksteinbedarfs des Denkmalschutzes abgebaut werden. ¹²⁴³¹¹Voraussetzung für einen Abbau des Rohstoffes ist, dass geeignete Maßnahmen, die eine mögliche Beeinträchtigung des Trinkwasservorkommens im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit ausschließen, ergriffen werden.

- ¹³⁴⁴¹²Die beiden Ölschiefer-Lagerstätten nördlich von Hondelage, Stadt Braunschweig, und Wendhausen, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, sowie zwischen Flechtorf, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, und Schandelah, Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel, sind als national bedeutsame Energiereserve von Nutzungen frei zu halten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten.

¹⁴⁴⁵¹³Für ihre räumlichen Abgrenzungen gelten die in ~~Anhang 7~~ Anhang 8 festgelegten Gebiete.

⁴⁵⁴⁶¹⁴Innerhalb dieser Gebiete dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Baugebiete nicht dargestellt oder festgesetzt werden; davon ausgenommen sind Baugebiete zur Deckung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) der Ortsteile

Bedarfs (Eigenentwicklung) der Ortsteile Flechtorf (Gemeinde Lehre), Hordorf (Gemeinde Cremlingen) und Schandelah (Gemeinde Cremlingen), wenn eine Siedlungsentwicklung dieser Ortsteile an anderer Stelle nicht möglich ist, sofern sie an den vorhandenen Siedlungskörper anschließen und die in ~~Anhang 7~~ Anhang 8 festgelegten Gebiete nur randlich in Anspruch nehmen. ⁴⁶¹⁷Vorhaben, die nur auf beschränkte Zeit errichtet werden, sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen. ⁴⁷¹⁸Die in ~~Anhang 7~~ Anhang 8 festgelegten Gebiete dürfen für einen Ölschieferabbau erst in Anspruch genommen werden, wenn im Rahmen oder infolge einer plötzlich veränderten Gesamtsituation, insbesondere eines Spannungsfalls, Verteidigungsfalls oder Katastrophenfalls oder eines außergewöhnlichen Ereignisses im Sinne des Katastrophenschutzes, eine zumindest mittelfristig anhaltende deutliche Energieverknappung in Deutschland zu erwarten ist, durch die Leben, Gesundheit oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung gefährdet wird, und der Landtag Gelegenheit erhalten hat, der Notwendigkeit der Inanspruchnahme dieser Energiereserve zuzustimmen.

Flechtorf (Gemeinde Lehre), Hordorf (Gemeinde Cremlingen) und Schandelah (Gemeinde Cremlingen), wenn eine Siedlungsentwicklung dieser Ortsteile an anderer Stelle nicht möglich ist, sofern sie an den vorhandenen Siedlungskörper anschließen und die in ~~Anhang 7~~ Anhang 8 festgelegten Gebiete nur randlich in Anspruch nehmen. ¹⁶⁴⁷¹⁵Vorhaben, die nur auf beschränkte Zeit errichtet werden, wie die zeitlich begrenzte Nutzung zur Stromerzeugung mittels Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen. ⁴⁷⁴⁸¹⁶Die in ~~Anhang 7~~ Anhang 8 festgelegten Gebiete dürfen für einen Ölschieferabbau erst in Anspruch genommen werden, wenn im Rahmen oder infolge einer plötzlich veränderten Gesamtsituation, insbesondere eines Spannungsfalls, Verteidigungsfalls oder Katastrophenfalls oder eines außergewöhnlichen Ereignisses im Sinne des Katastrophenschutzes, eine zumindest mittelfristig anhaltende deutliche Energieverknappung in Deutschland zu erwarten ist, durch die Leben, Gesundheit oder die lebenswichtige Versorgung der

<u>- ¹⁹Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Küstenmeer gelten die Festlegungen des Abschnitts 1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres</u>	Bevölkerung gefährdet wird, und der Landtag Gelegenheit erhalten hat, der Notwendigkeit der Inanspruchnahme dieser Energiereserve zuzustimmen. <u>- ⁴⁹Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Küstenmeer gelten die Festlegungen des Abschnitts 1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres.</u>
<u>0706</u> ¹Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer), die aus landesweiter Sicht einer langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen bestimmter Rohstoffarten dienen, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt. ²Diese sind von Nutzungen freizuhalten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern können. ³Zeitlich befristete Planungen und Maßnahmen sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen. ⁴Vorranggebiete Rohstoffsicherung nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.	[unverändert]
<u>0807</u> ¹Vorranggebiete <u>Rohstoffgewinnung</u> von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage	[unverändert]

der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. ²Vorranggebiete <u>Rohstoffgewinnung</u> von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete <u>Rohstoffgewinnung</u> sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert. ³<u>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rohstoffart Torf.</u>	
0908 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden. ²Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen. ³Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.	[unverändert]
1009 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur ge-	[unverändert]

ordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. ²Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.	
11<u>10</u> ¹Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. ²Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.	[unverändert]
12<u>11</u> ¹Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe sind bei Bedarf in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern. ²Die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und den Transport tief liegender Rohstoffe im Bereich des Steinsalzbergwerks bei Grasleben, Landkreis Helmstedt, sowie des Kalibergwerks bei Giesen, Landkreis Hildesheim, sind im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Rohstoffgewinnung und Verarbeitung zu sichern.	[unverändert]

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

01 ¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.

²Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. ³Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.

⁴In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.

⁵Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

[unverändert]

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

01 Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.

[unverändert]

02 ¹Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.
²Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein koordiniert über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.

[unverändert]

03 ¹Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. ²Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie

[unverändert]

den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.	
04 ¹Für die Nutzungen der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer sind die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege zu berücksichtigen. ²Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.	[unverändert]
05 Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.	[unverändert]

06 ¹Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen. ²Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.	<i>[unverändert]</i>
07 ¹Die Versorgung der Bevölkerung des Landes ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten. ²Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden. ³Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.	<i>[unverändert]</i>
08 ¹Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist. ²Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahen Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des	<i>[unverändert]</i>

Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.	
09 ¹Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt. ²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten. ³Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. ⁴Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasser-vorkommen sind in die Regionalen	[unverändert]

<i>Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen. ⁵Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.</i>	
10 ¹Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden. ²Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen. ³<i>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.</i> ⁴Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind <u>sollen</u> die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen <u>berücksichtigt werden</u>.	10 ¹Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden. ²Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen. ³<i>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.</i> ⁴Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind <u>sollen</u> die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen <u>berücksichtigt werden</u>.

	<u>⁵Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Hochwasserrisiken durch Starkregen berücksichtigt werden. ⁶Es soll insbesondere auf die Freihaltung von Abflussleitbahnen und Senken hingewirkt werden.</u> <u>⁷Bei Planungen und Maßnahmen in identifizierten, bei Starkregen potenziell überfluteten Gefahrenbereichen soll deren Vulnerabilität gegenüber Hochwasser unter Einbeziehung von Überflutungstiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen berücksichtigt werden. ⁸Dabei sollen Kenntnisse über Empfindlichkeit, Evakuierungssensibilität und Schutzwürdigkeit von Nutzungen, baulichen Anlagen und Infrastrukturen in Bezug auf Starkregenereignisse berücksichtigt werden.</u>
11 ¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten. ²Landesweit <u>Unabhängig von Satz 1</u> sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.	11 ¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten. ²Landesweit <u>Unabhängig von Satz 1</u> sollen <u>weitere</u> Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.

³Soweit erforderlich sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Wasserrückhaltemaßnahmen festgelegt werden.

⁴Im Hinblick auf die der natürlichen Hochwasserrückhaltung entgegenstehenden Belange ist § 77 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG zu beachten.

~~³Soweit erforderlich sollen in~~In den Regionalen Raumordnungsprogrammen Wasserrückhaltemaßnahmen festgelegt werden sollen dazu Festlegungen erfolgen. ⁴Insbesondere sollen Flächen für den Bau von Rückhalteräumen und für die Rückgewinnung von Überschwemmungsflächen durch Deichrückverlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz festgelegt werden.

~~⁵Ist in einem Regionalen Raumordnungsprogramm an gleicher Stelle ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken ausgewiesen, kann auf die zusätzliche Festlegung gemäß Satz 4 verzichtet werden.~~

~~⁴⁶Im Hinblick auf die der natürlichen Hochwasserrückhaltung entgegenstehenden Belange ist § 77 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG zu beachten.~~

12 ¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.

~~²Raumbedeutung Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die~~

12 ¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.

~~²Raumbedeutung Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die~~

~~Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.~~

²In den Vorranggebieten Hochwasserschutz sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen der §§ 77, 78 und 78a WHG zulässig.

³Bei Planungen zur Auflösung oder Verlagerung von evakuierungssensiblen Infrastrukturen ist zu prüfen, ob vorrangig solche in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG aufgelöst oder an andere Standorte außerhalb solcher Gebiete verlagert werden können.

⁴Sofern evakuierungssensible Infrastrukturen trotz ihres Standortes in einem Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG beibehalten werden, sind für sie Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz vorzusehen, soweit dieses mit fachrechtlichen Regelungen im Einklang steht.

~~Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.~~

²In den Vorranggebieten Hochwasserschutz sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen der §§ 77, 78 und 78a WHG zulässig.

³Bei Planungen zur Auflösung oder Verlagerung von evakuierungssensiblen Infrastrukturen ist zu prüfen, ob vorrangig solche in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG aufgelöst oder an andere Standorte außerhalb solcher Gebiete verlagert werden können.

⁴Sofern evakuierungssensible Infrastrukturen trotz ihres Standortes in einem Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG beibehalten werden, sind für sie Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz vorzusehen, soweit dieses mit fachrechtlichen Regelungen im Einklang steht.

⁵Von einer Neuansiedlung evakuierungssensibler Infrastrukturen, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung) fallen, soll in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG abgesehen werden.

³⁶*Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.*

⁴²*Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.*

⁵Von einer Neuansiedlung evakuierungssensibler Infrastrukturen, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung) fallen, soll in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG abgesehen werden.

³⁶*Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.*

~~⁴²*Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.*~~

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik 4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	
01 ¹Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren. ²Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden. ³Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstärkung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.	[unverändert]
02 ¹Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren. ²Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.	[unverändert]

03 ¹Zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens sollen Logistikregionen entwickelt und deren logistische Knoten gestärkt werden. ²Logistikregionen sind

- Hamburg mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Stade, Maschen, Lüneburg, Uelzen und Hamburg-Harburg,
- Hannover-Hildesheim mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Hannover, am Flughafen Hannover-Langenhagen, in Lehrte, Wunstorf und Hildesheim,
- Südostniedersachsen mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg und Peine,
- Südniedersachsen mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten Göttingen und Bovenden,
- Hansalinie Bremen, Cloppenburg, Vechta, Osnabrück mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Osnabrück, Bohmte, Verden (Aller) und Bremen,
- Nord-West mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Wilhelmshaven, Nordenham, Emden, Brake (Unterweser), Leer (Ostfriesland), Friesoythe-Saterland (C-Port), Oldenburg (Oldenburg), Bremerhaven und Cuxhaven,

[unverändert]

- Soltau-Fallingb.,
- Emsland/Grafschaft Bentheim mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Papenburg, Dörpen, Meppen-Haren und Coevorden-Emlichheim.

³In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen. ⁴Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen.

⁵Vorranggebiete Güterverkehrszentrum sind in der Anlage 2 festgelegt an den Standorten

- Braunschweig,
- Coevorden-Emlichheim,
- Emden,
- Emsland-Dörpen,
- Göttingen und Bovenden,
- Hannover, Hildesheim, Lehrte und Wunstorf,
- Osnabrück und Bohmte,
- Salzgitter,

– Stade, – Uelzen, – Verden, – Wilhelmshaven und – Wolfsburg. ⁶In den Räumen Nienburg (Weser), Nordharz, Oldenburg und Verden sind Güterverkehrszentren zu entwickeln. ⁷Die Vorranggebiete Güterverkehrszentrum nach Satz 5 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen. ⁸Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sollen ergänzend regional bedeutsame Vorranggebiete Güterverkehrszentrum in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen festgelegt werden.	
04 ¹Die logistischen Funktionen der See- und Binnenhäfen sind zu sichern und weiterzuentwickeln. ²Dabei sollen die Verlagerungspotenziale von der Straße auf Schiene und Wasserwege einschließlich Küstenschifffahrt und Kurzstreckenseeverkehre berücksichtigt und genutzt werden. ³Die	[unverändert]

Häfen Cuxhaven und Emden sind in ihrer unterstützenden Funktion für die Nutzung der Windenergie im Offshorebereich zu sichern und weiter zu entwickeln. ⁴Im Hafen Norddeich sind ausreichende Flächen für ergänzende logistische Funktionen und Dienstleistungen für die Offshore-Windenergienutzung zu sichern.	
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	
01 ¹Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr. ²Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. ³Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden. ⁴Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.	<i>[unverändert]</i>

02 ¹Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden. ²Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden. ³Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.	<i>[unverändert]</i>
03 ¹Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken – Hannover–Hamburg und Hannover–Bremen, – Hamburg–Bremen–Osnabrück, – Ruhrgebiet–Hannover–Berlin aus- und teilweise neu zu bauen. ²Die Strecke Hamburg–Uelzen–Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern; die Strecke Hannover–Göttingen–Würzburg ist als Hochgeschwindigkeitsstrecke zu sichern. ³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.	<i>[unverändert]</i>

04 ¹Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im transeuropäischen Netz und im weiteren Netz der Eisenbahnen des Bundes sind die Strecken

- Cuxhaven–Hamburg,
- Cuxhaven–Bremerhaven–Bremen,
- Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen,
- Norddeich–Emden–Leer (Ostfriesland)–Münster,
- Groningen–Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen,
- Langwedel–Uelzen–Stendal,
- Hannover–Braunschweig–Magdeburg,
- Amsterdam–Hengelo–Bad Bentheim–Osnabrück–Löhne–Hannover–Berlin,
- Paderborn–Hameln–Hannover,
- Löhne–Hameln–Hildesheim,
- Hildesheim–Braunschweig–Wolfsburg,
- Hildesheim–Lehrte–Celle (Güterverkehr),
- Lehrte–Hannover–Seelze (Güterverkehr),

04 ¹Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im transeuropäischen Netz und im weiteren Netz der Eisenbahnen des Bundes sind die Strecken

- Cuxhaven–Hamburg,
- Cuxhaven–Bremerhaven–Bremen,
- Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen,
- Norddeich–Emden–Leer (Ostfriesland)–Münster,
- Groningen–Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen,
- Langwedel–Uelzen–Stendal,
- Hannover–Braunschweig–Magdeburg,
- Amsterdam–Hengelo–Bad Bentheim–Osnabrück–Löhne–Hannover–Berlin,
- Paderborn–Hameln–Hannover,
- Löhne–Hameln–Hildesheim,
- Hildesheim–Braunschweig–Wolfsburg,
- Hildesheim–Lehrte–Celle (Güterverkehr),
- Lehrte–Hannover–Seelze (Güterverkehr),

– Minden–Nienburg (Weser)–Verden (Aller)–Rotenburg (Wümme), – Hannover–Wunstorf–Nienburg (Weser)–Langwedel–Bremen, – Hannover–Alfeld–Northeim–Göttingen–Bebra, – Kassel–Hann. Münden–Halle, – Lüneburg–Lübeck₁ – Nordenham–Hude, – Oldenburg–Osnabrück, – Ottbergen–Northeim–Nordhausen, – Ottbergen–Holzminden–Kreiensen–Halberstadt (–Aschersleben), – Neuekrug–Hahausen–Braunschweig, – Hildesheim–Goslar, – Braunschweig–Vienenburg, – Weetzen–Haste, – Hannover–Soltau–Buchholz, – Buchholz–Maschen,	– Minden–Nienburg (Weser)–Verden (Aller)–Rotenburg (Wümme), – Hannover–Wunstorf–Nienburg (Weser)–Langwedel–Bremen, – Hannover–Alfeld–Northeim–Göttingen–Bebra, – Kassel–Hann. Münden–Halle, – Lüneburg–Lübeck₁ – Nordenham–Hude, – Oldenburg–Osnabrück, – Ottbergen–Northeim–Nordhausen, – Ottbergen–Holzminden–Kreiensen–Halberstadt (–Aschersleben), – Neuekrug–Hahausen–Braunschweig, – Hildesheim–Goslar, – Braunschweig–Vienenburg, – Weetzen–Haste, – Hannover–Soltau–Buchholz, – Buchholz–Maschen,
--	--

~~– Salzgitter–Drütte–Salzgitter–Lebenstedt~~Salzgitter–
Drütte–Salzgitter–Lebenstedt

zu sichern ~~und bedarfsgerecht auszubauen~~; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

²Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringer- oder Netzfunktion zu sichern ~~und bedarfsgerecht auszubauen~~.

³Der Ausbau der Strecke Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen ist im Hinblick auf die Realisierung des Tiefwasserhafens Wilhelmshaven und die hafenwirtschaftliche Entwicklung zwingend erforderlich und daher vordringlich umzusetzen.

⁴Die Bahnstrecken Bassum–Sulingen–Landesgrenze (Rahden), Landesgrenze (Rheine)–Quakenbrück, Dannenberg–Lüchow und Lüchow–Wustrow sind zu sichern; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt. ⁵Für die Weiterführung der Bahnstrecken von Wustrow in Richtung Salzwedel und von Friesoythe nach Sedelsberg sowie die

~~– Salzgitter–Drütte–Salzgitter–Lebenstedt~~Salzgitter–
Drütte–Salzgitter–Lebenstedt

zu sichern ~~und bedarfsgerecht auszubauen~~ und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

²Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringer- oder Netzfunktion zu sichern ~~und bedarfsgerecht auszubauen~~ und bedarfsgerecht auszubauen.

³Der Ausbau der Strecke Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen ist im Hinblick auf die Realisierung des Tiefwasserhafens Wilhelmshaven und die hafenwirtschaftliche Entwicklung zwingend erforderlich und daher vordringlich umzusetzen.

⁴Die Bahnstrecken Bassum–Sulingen–Landesgrenze (Rahden), Landesgrenze (Rheine)–Quakenbrück, Dannenberg–Lüchow und Lüchow–Wustrow sind zu sichern; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt. ⁵Für die Weiterführung der Bahnstrecken von Wustrow in Richtung Salzwedel und von Friesoythe nach Sedelsberg sowie die

Schließung von Lückenabschnitten an der Bahnstrecke Landesgrenze (Rheine)–Quakenbrück sind geeignete Trassen zu entwickeln.

⁶Die Anbindung des Hafens Emden an den Ost-West-Verkehr ist langfristig über eine Verbindungskurve zwischen den Bahnstrecken Norddeich–Rheine und Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg) zu verbessern.

⁷Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.

⁸Zur Attraktivitätssteigerung des schienengebundenen Güter- und Personennahverkehrs ist die Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken zu prüfen.

⁹Für die in den Reaktivierungsprogrammen der SPNV-Aufgabenträger genannten Strecken Esens–Bengersiel und Bruchhausen-Vilsen–Asendorf sowie die Schließung von Lückenabschnitten an der Bahnstrecke Helmstedt–Schöningen sind Trassen zu entwickeln.

¹⁰Die übrigen in den Reaktivierungsprogrammen der SPNV-Aufgabenträger genannten Strecken sind als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke in Anlage 2 festgelegt. ¹¹Sie sind gemäß Satz 2 zu sichern.

Schließung von Lückenabschnitten an der Bahnstrecke Landesgrenze (Rheine)–Quakenbrück sind geeignete Trassen zu entwickeln.

⁶Die Anbindung des Hafens Emden an den Ost-West-Verkehr ist langfristig über eine Verbindungskurve zwischen den Bahnstrecken Norddeich–Rheine und Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg) zu verbessern.

⁷Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.

⁸~~Zur Attraktivitätssteigerung~~ **Bezüglich** des schienengebundenen Güter- und Personennahverkehrs ist die Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken zu prüfen.

⁹Für die in den Reaktivierungsprogrammen der SPNV-Aufgabenträger genannten Strecken Esens–Bengersiel und Bruchhausen-Vilsen–Asendorf sowie die Schließung von Lückenabschnitten an der Bahnstrecke Helmstedt–Schöningen sind Trassen zu entwickeln.

¹⁰Die übrigen in den Reaktivierungsprogrammen der SPNV-Aufgabenträger genannten Strecken sind **aufgrund ihres Reaktivierungspotenzials zu sichern; diese**

	<u>Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke in Anlage 2 festgelegt. ⁴⁴Sie sind gemäß Satz 2 zu sichern.</u>
05 ¹Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ²In Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen stillgelegte Eisenbahnstrecken, die nicht in der Anlage 2 bereits als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt sind, bei Bedarf raumordnerisch gesichert werden.	[unverändert]
06 ¹Für die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke – Lüneburg–Büchen, – Langwedel–Uelzen, – Hameln–Elze, – Bremerhaven–Bremervörde, – Bremervörde–Rotenburg (Wümme), – Cuxhaven–Stade, – Vorsfelde–Wustermark,	06 ¹Für die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke – Lüneburg–Büchen, – Langwedel–Uelzen, – Hameln–Elze, – Bremerhaven–Bremervörde, – Bremervörde–Rotenburg (Wümme), – Cuxhaven–Stade, – Vorsfelde–Wustermark,

- Oldenburg–Osnabrück,
- Bremerhaven-Speckenbüttel–Cuxhaven

sind die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

~~²Für die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke~~

~~Neuekrug Hahausen Braunschweig,~~

~~Braunschweig Vienenburg,~~

~~Ottbergen Holzminden Kreiensen Halberstadt (Aschersleben),~~

~~Hildesheim Goslar Bad Harzburg,~~

~~Salzgitter Drütte Salzgitter Lebenstedt,~~

~~Ilseburg Vienenburg,~~

~~Braunschweig Gifhorn Wieren,~~

~~Braunschweig Hauptbahnhof Braunschweig RAUA,~~

~~Wolfenbüttel Oschersleben,~~

~~Delmenhorst Hesepe,~~

~~Sande Esens,~~

- Oldenburg–Osnabrück,
- Bremerhaven-Speckenbüttel–Cuxhaven

sind die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

~~²Für die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke~~

~~Neuekrug Hahausen Braunschweig,~~

~~Braunschweig Vienenburg,~~

~~Ottbergen Holzminden Kreiensen Halberstadt (Aschersleben),~~

~~Hildesheim Goslar Bad Harzburg,~~

~~Salzgitter Drütte Salzgitter Lebenstedt,~~

~~Ilseburg Vienenburg,~~

~~Braunschweig Gifhorn Wieren,~~

~~Braunschweig Hauptbahnhof Braunschweig RAUA,~~

~~Wolfenbüttel Oschersleben,~~

~~Delmenhorst Hesepe,~~

~~Sande Esens,~~

Bad Bentheim Coevorden, Wilhelmshaven Ölweiche Raffinerie Wilhelmshaven, Braunschweig Rbf Braunschweig Hafen sollen die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung geschaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. <u>²Für die übrigen Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke, die in Maßnahmenprogrammen zum klimaneutralen Fahren der SPNV-Aufgabenträger des Landes enthalten sind, sollen die Voraussetzungen für ein klimaneutrales Fahren geschaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.</u>	Bad Bentheim Coevorden, Wilhelmshaven Ölweiche Raffinerie Wilhelmshaven, Braunschweig Rbf Braunschweig Hafen sollen die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung geschaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. <u>²Für die übrigen Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke, die nicht elektrifiziert in Maßnahmenprogrammen zum klimaneutralen Fahren der SPNV-Aufgabenträger des Landes enthalten sind, sollen die Voraussetzungen für ein klimaneutrales Fahren geschaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.</u>
07 ¹Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Den öffentlichen Personennahverkehr ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiterentwickelt und gestärkt werden.³<i>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs</i>	[unverändert]

zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienegebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.	
08 In den verdichteten Regionen Braunschweig, Bremen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Oldenburg und Osnabrück ist der schienegebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern.	[unverändert]
09 ¹Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden. ²Die landesweit bedeutsamen Radwegerouten sollen <u>in den Regionalen Raumordnungsprogrammen</u> gesichert und entwickelt werden. ³<u>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen weitere Radwege gesichert werden, wenn sie eine überörtliche Funktion übernehmen, insbesondere Radschnellverbindungen und selbständige Radwege.</u>	09 ¹Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden. ²Die landesweit bedeutsamen <u>touristischen</u> Radwegerouten sollen <u>in den Regionalen Raumordnungsprogrammen</u> gesichert und entwickelt werden. ³<u>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen weitere Radwege Radverkehrsverbindungen entwickelt und gesichert gesichert und entwickelt werden, wenn sie eine überörtliche Funktion übernehmen insbesondere Radschnellverbindungen und selbständige Radwege.</u>

4.1.3 Straßenverkehr

01 ¹Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das transeuropäische Verkehrsnetz ~~ist~~ sind entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen Autobahnen mit verfestigter Planung und ~~das vorhandene Netz~~ Bestandsnetz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern ~~und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.~~

²Ergänzungen sind:

- Fortführung des Baues der A 26 zur Anbindung des Unterelberaumes an das Oberzentrum Hamburg,
- Realisierung der aus Schleswig-Holstein kommenden A 20 mit neuer Elbquerung bei Glückstadt–Drochtersen,
- Weiterführung der A 20 nach Westen als Küstenautobahn A 20 von der Elbquerung bei Drochtersen über den Wesertunnel zur Anbindung an die A 28 bei Westerstede,
- A 21 Ostumfahrung Hamburg,

01 ¹Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das transeuropäische Verkehrsnetz ~~ist~~ sind entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen Autobahnen mit verfestigter Planung und ~~das vorhandene Netz~~ Bestandsnetz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern ~~und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.~~ und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.

²Ergänzungen sind:

- Fortführung des Baues der A 26 zur Anbindung des Unterelberaumes an das Oberzentrum Hamburg,
- Realisierung der aus Schleswig-Holstein kommenden A 20 mit neuer Elbquerung bei Glückstadt–Drochtersen,
- Weiterführung der A 20 nach Westen als Küstenautobahn A 20 von der Elbquerung bei Drochtersen über den Wesertunnel zur Anbindung an die A 28 bei Westerstede,
- A 21 Ostumfahrung Hamburg,

- Neubau der A 39 Wolfsburg–Lüneburg einschließlich einer Querspange von der B 4 bei Breitenhees bis zur A 14 Magdeburg–Schwerin und

- Fertigstellung der Lückenschlüsse im Verlauf der A 33 und der A 39 und

~~— durchgehend 6-streifiger Ausbau der A 1 und der A 7.~~

~~³Zur besseren Verknüpfung der A 1 bei Cloppenburg mit dem niederländischen Straßennetz sind die Bundesstraßen B 72, B 213 und B 402 bedarfsgerecht auszubauen.~~

~~³Sie sind als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.~~

- Neubau der A 39 Wolfsburg–Lüneburg **einschließlich einer Querspange von der B 4 bei Breitenhees bis zur A 14 Magdeburg–Schwerin** und

- Fertigstellung der Lückenschlüsse im Verlauf der A 33 und der A 39 und

~~— durchgehend 6-streifiger Ausbau der A 1 und der A 7.~~

~~³Zur besseren Verknüpfung der A 1 bei Cloppenburg mit dem niederländischen Straßennetz sind die Bundesstraßen B 72, B 213 und B 402 bedarfsgerecht auszubauen.~~

³**Sie Die in Satz 1 genannten Autobahnen und die in Satz 2 genannten Ergänzungen sind als Vorranggebiete Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.**

³⁴**Zur besseren Verknüpfung der A 1 bei Cloppenburg mit dem niederländischen Straßennetz sind die Bundesstraßen B 72, B 213 und B 402 bedarfsgerecht auszubauen.**

⁵**Zur besseren Verknüpfung der A 39 und der A 14 ist eine Querspange von der B 4 bei Breitenhees bis zur A 14 Magdeburg-Schwerin zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.**

02 ⁴Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt. ³Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen. <u>¹Zur Erschließung weiterer Teilräume sind entsprechend der Ausweisungen im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen die Bundesstraßen mit verfestigter Planung und das Bestandsnetz der Bundesstraßen zu sichern. ²Sie sind als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße (großräumig) in der Anlage 2 festgelegt.</u>	02 ⁴Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt. ³Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen. <u>¹Zur Erschließung weiterer Teilräume sind entsprechend der Ausweisungen im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen die Bundesstraßen mit verfestigter Planung und das Bestandsnetz der Bundesstraßen zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.</u> <u>²Sie Die in Satz 1 genannten Bundesstraßen sind als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße (großräumig) in der Anlage 2 festgelegt.</u>
03 ⁴Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ²Soweit sich	03 ⁴Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ²Soweit sich

~~durch die Linienbestimmung abweichende Trassenführungen oder Querschnitte ergeben, sind diese bei der räumlich näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen.~~

¹Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Autobahn, Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße (großräumig) sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ²Soweit sich für die in den Ziffern 01 und 02 genannten und noch in der Planung befindlichen Bundesfernstraßen durch eine Linienbestimmung oder einen unanfechtbaren Planfeststellungsbeschluss veränderte Trassenführungen ergeben, sind abweichend diese Trassenführungen bei der räumlich näheren Festlegung als Vorranggebiete Autobahn, Hauptverkehrsstraße oder Hauptverkehrsstraße (großräumig) in den Regionalen Raumordnungsprogrammen nach Satz 1 zugrunde zu legen.

³Soweit in einem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgrund des Satzes 2 eine von der Anlage 2 abweichende Festlegung getroffen wird, entfällt der landesplanerische Vorrang nach Ziffer 01 Satz 3 und Ziffer 02 Satz 2.

~~durch die Linienbestimmung abweichende Trassenführungen oder Querschnitte ergeben, sind diese bei der räumlich näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen.~~

¹Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Autobahn, Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße (großräumig) sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ²Soweit sich für die in den Ziffern 01 und 02 genannten und noch in der Planung befindlichen Bundesfernstraßen durch eine ~~Linienbestimmung oder einen unanfechtbaren Planfeststellungsbeschluss~~ **verfestigte Planung** veränderte Trassenführungen ergeben, sind abweichend diese Trassenführungen bei der räumlich näheren Festlegung als Vorranggebiete Autobahn, Hauptverkehrsstraße oder Hauptverkehrsstraße (großräumig) in den Regionalen Raumordnungsprogrammen nach Satz 1 zugrunde zu legen.

³Soweit in einem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgrund des Satzes 2 eine von der Anlage 2 abweichende Festlegung getroffen wird, entfällt der landesplanerische Vorrang nach Ziffer 01 Satz 3 und Ziffer 02 Satz 2.

	<u>⁴Ergänzend zu Ziffer 02 Satz 2 ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die Festlegung von nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) definierten Landesstraßen mit überregionaler Verbindungsfunktion als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße zulässig</u>	<u>⁴Ergänzend zu Ziffer 02 Satz 2 ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die Festlegung von nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) definierten Landesstraßen mit überregionaler Verbindungsfunktion als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße zulässig</u>
04	Die Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau ist als Brücke im Rahmen einer Regionallösung zu verwirklichen. <u>Es sind die räumlichen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Verbesserung der Fährverbindung Darchau - Neu Darchau im Rahmen einer Regionallösung zu schaffen und zu sichern.</u>	[unverändert]
4.1.4 Schifffahrt, Häfen		
01	¹ Die Seeschifffahrtsstraßen sowie für die Entwicklung des Landes bedeutsame Binnenschifffahrtsstraßen sind zu sichern und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt. ² Die Vorranggebiete Schifffahrt nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.	[unverändert]

³Im gesamten Küstenmeer, insbesondere aber angrenzend an das Vorranggebiet Schifffahrt, soll den Belangen der Schifffahrt besondere Bedeutung zugemessen werden.

⁴**Die Seezufahrten der in Ziffer 02 Satz 2 genannten Seehäfen und der für das Land ebenso bedeutsamen Seehäfen Hamburg, Bremen und Bremerhaven sind zu sichern und – soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar und mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar – den sich ändernden Anforderungen der Seeschifffahrt anzupassen.**

⁵**Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenschifffahrtsstraßen weiterzuentwickeln.**

⁶Bei Bedarf sollen hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden.

⁷Um langfristig den Transport mit doppel- oder dreilagigen Containern zu ermöglichen, sollen Brücken entlang der in Satz 8 genannten Wasserstraßen bei künftigen Baumaßnahmen erhöht werden. ⁸Zumindest der doppel- oder nach Möglichkeit dreilagige Containertransport soll bei folgenden Wasserstraßen angestrebt werden:

- Mittelweser,

– Ems und Dortmund-Ems-Kanal, – Elbe und Elbe-Seitenkanal, – Mittellandkanal und seine Stichkanäle, – Küstenkanal und die Hunte.	
02 ¹Die landesbedeutsamen See- und Binnenhäfen sowie die Inselversorgungshäfen sind bedarfsgerecht zu sichern und zu entwickeln. ²Als Vorranggebiete Seehafen sind in der Anlage 2 folgende landesbedeutsame Seehäfen festgelegt: – Brake, – Cuxhaven, – Emden, – Leer (Ostfriesland), – Nordenham, – Oldenburg (Oldenburg), – Papenburg, – Stade-Bützfleth und – Wilhelmshaven. ³Die Seehäfen sind zu Mehrzweckhäfen zu entwickeln.	<i>[unverändert]</i>

⁴In Wilhelmshaven ist der Tiefwasserhafen einschließlich der hafenaffinen Logistikflächen bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

⁵Als Vorranggebiete Binnenhafen sind in der Anlage 2 folgende landesbedeutsame Binnenhäfen festgelegt:

- Braunschweig,
- Bückeburg,
- C-Port (Küstenkanal),
- Dörpen,
- Eurohafen Emsland (Haren/Meppen),
- Hafen Hannover mit den Standorten Linden, Nordhafen, Misburg und Brink,
- Hildesheim,
- Lingen,
- Lüneburg,
- Nienburg,
- Osnabrück/Bohmte,
- Peine,
- Salzgitter-Beddingen,

– Spelle, – Uelzen, – Wittingen und – Wolfsburg-Fallersleben. ⁶Die trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße der in den Sätzen 2, 4 und 5 genannten Häfen ist zu sichern und auszubauen.	
03 ¹Zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern. ²Hierbei sind bei der Flächenbemessung die zu erwartende oder angestrebte verkehrliche Entwicklung sowie ausreichende Abstandsflächen für den Lärmschutz zu berücksichtigen.	[unverändert]
04 ¹Die Oberweser ist in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln. ²Die Mittelweser zwischen Minden und Bremen sowie der Dortmund-Ems-Kanal zwischen dem Mittellandkanal und Papenburg einschließlich der Verbindung dieser beiden Wasserstraßen über den Küstenkanal sind für Großmotorgü-	[unverändert]

terschiffe auszubauen. ³Inwieweit unter bestimmten Bedingungen auch übergroße Großmotorgüterschiffe (ÜGMS) zugelassen werden könnten, ist zu prüfen. ⁴Am Elbe-Seitenkanal ist am Schiffshebewerk Lüneburg in Scharnebeck der Neubau einer Schleuse mit 225 m Nutzlänge erforderlich. ⁵Die Stichkanäle zum Mittellandkanal sind bedarfsgerecht auszubauen; hierbei ist in der Regel von dem ÜGMS als Bemessungsschiff auszugehen.	
4.1.5 Luftverkehr	
01 ¹Die Einbindung des Landes in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen sowie die Verkehrsflughäfen Hamburg, Bremen und Münster/Osnabrück zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. ²Der Luftverkehr ist in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden, insbesondere verkehrsträgerübergreifend mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen. ³Zur Ansiedlung von flughafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen	<i>[unverändert]</i>

02 ¹Der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Verkehrsflughafen festgelegt. ²Seine Entwicklungschancen im transeuropäischen Flughafennetz sind zu sichern. ³Sie dürfen nicht durch das Heranrücken von Bebauung behindert werden.	<i>[unverändert]</i>
03 ¹Der Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Er ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Verkehrsflughafen festzulegen. ³Der Verkehrslandeplatz Emden ist zu sichern. ⁴Er ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festzulegen. ⁵Bei der Siedlungsentwicklung ist zu beachten, dass Ausbau und Erweiterungen des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg und des Verkehrslandeplatzes Emden nicht behindert werden. <i>⁶Die Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen.</i>	<i>[unverändert]</i>

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

01 ¹Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.

²Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. ³Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.

⁴Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.

~~⁵Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. ⁶Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.~~

01 ¹Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.

²Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. ³Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.

⁴Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.

~~⁵Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. ⁶Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.~~

<u>⁵Durch koordinierte Planungen soll der beschleunigte Ausbau der Windenergienutzung an Land und der für die Übertragung, Verteilung und Speicherung notwendigen Energieinfrastruktur an Land gemäß Abschnitt 4.2.2 unterstützt werden; er soll nicht durch den Ausbau von Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) behindert werden.</u>	<u>⁵Durch koordinierte Planungen soll der beschleunigte Ausbau der Windenergienutzung an Land und der für die Übertragung, Verteilung und Speicherung notwendigen Energieinfrastruktur an Land gemäß Abschnitt 4.2.2 unterstützt werden; er soll nicht durch den Ausbau von Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) behindert werden.</u> <u>⁵Die Planungen von Standorten für und die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) sollen den beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung an Land und den Ausbau der für die Übertragung, Verteilung und Speicherung notwendigen Energieinfrastruktur nicht behindern.</u>
02 ¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.²Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung	02 ¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.²Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung

~~oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.~~

~~³In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.~~

~~⁴Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden. ⁵Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.~~

~~oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.~~

~~³In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.~~

~~⁴Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden. ⁵Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.~~

~~⁶Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. ⁷Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.~~

~~⁸In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.~~

~~⁹Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst~~

~~mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder~~

~~mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.~~

¹Die Ausweisung von Windenergiegebieten oder sonstigen Flächen für die Windenergienutzung soll an raumverträglichen Standorten im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. ²Dabei sollen die Repowering-Möglichkeiten

~~⁶Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. ⁷Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.~~

~~⁸In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.~~

~~⁹Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst~~

~~mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder~~

~~mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.~~

¹Die Ausweisung von Windenergiegebieten oder sonstigen Flächen für die Windenergienutzung soll an raumverträglichen Standorten im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen. ²Dabei sollen die Repowering-Möglichkeiten und notwendige Netzeinspeisung unter frühzeitiger Abstimmung mit Planungen zum Netzausbau sowie die bestehende und geplante Stromnetzinfrastruktur berücksichtigt werden.

<u>und die notwendige Netzeinspeisung unter frühzeitiger Abstimmung mit Planungen zum Netzausbau berücksichtigt werden.</u>	
03 ¹Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. ²¹Dabei Beim Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. ³Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. ⁴Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden.	03 ¹Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. ²¹Dabei Beim Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. ³Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. ⁴Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. <u>²Vorbehalts- und Vorranggebiete Landwirtschaft sollen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen nicht in Anspruch genommen werden.</u>

~~⁵Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden.~~

~~⁶Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.~~

²Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen auf dafür geeigneten Flächen raumverträglich umgesetzt werden.

³Die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erreichung der Ausbauziele gemäß Niedersächsischem Klimagesetz (NKlimaG) soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf

1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht,
2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen,
3. altlastenverdächtigen Flächen sowie

~~⁵Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden.~~

~~⁶Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.~~

~~²³Photovoltaik~~-Freiflächen-~~Photovoltaik~~anlagen sollen auf dafür geeigneten Flächen raumverträglich umgesetzt werden.

~~³⁴Die Planung von Photovoltaik~~-Freiflächen-~~Photovoltaik~~anlagen zur Erreichung der Ausbauziele gemäß Niedersächsischem Klimagesetz (NKlimaG) soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf

1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht,
2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen,
3. altlastenverdächtigen Flächen sowie

4. <u>Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser.</u> ⁴Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 3 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 4 NKlimaG wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden. ⁷⁵Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.	4. <u>Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser.</u> ⁵⁴Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 34 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen <u>Photovoltaikanlagen</u> mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 4 NKlimaG wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden. ⁷⁵⁶Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.
04 ¹In der Anlage 2 ist innerhalb der 12-Seemeilen-Zone das Vorranggebiet Erprobung der Windenergienutzung auf See in Nordergründe festgelegt. ²Die Festlegung des Vorranggebietes in Nordergründe endet mit Ablauf des 31. Dezember 2027.	[unverändert]

³In der Anlage 2 ist innerhalb der 12-Seemeilen-Zone das Vorranggebiet Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung auf See in Riffgat festgelegt.

⁴Die Bedeutung des Küstenmeeres für den Vogelzug und die funktionalen Zusammenhänge für wertbestimmende Arten des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ sind bei der Windparkplanung auch außerhalb des Vorranggebietes Natura 2000 zu beachten.

⁵Das für den Küstentourismus wichtige Landschaftserlebnis des freien Blicks auf das Meer ist bei der Windparkplanung zu beachten.

⁶Eine Beeinträchtigung der Fischerei ist zu minimieren.

⁷Im Hinblick auf die Funktionen der Küste, der vorgelagerten Inseln, der Küstengewässer und des Wattenmeeres sollen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung auf See nicht in Anspruch genommen werden:

- ein Gebiet von 14 km zwischen den Anlagen und der mittleren Tidehochwasserlinie der Küste sowie der Inseln mit touristischen Zentren,

– ein Gebiet von 2 Seemeilen zwischen den Anlagen und der Außengrenze des Verkehrstrennungsgebiets Tershelling German Bight, – ein Gebiet von 1 Seemeile zwischen den Anlagen und der Außengrenze der Vorranggebiete Schifffahrt, außer bei Anlagenstandorten im Bereich der Vorranggebiete nach den Sätzen 1 und 3 in Nordergründe und Riffgat.	
4.2.2 Energieinfrastruktur	
01 ¹Bei der Energieverteilung sollen die Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. ²An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. ³Dabei sollen insbesondere solche Standorte in Betracht gezogen werden, an denen sich entsprechende Entwicklungen abzeichnen. <u>⁴Bei der Standortwahl von Infrastrukturen der Energiewende sollen vergleichbare Infrastrukturen im Bestand sowie andere Standortplanungen für eine mögliche Bündelung und</u>	01 ¹Bei der Energieverteilung sollen die Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. ²An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. ³Dabei sollen insbesondere solche Standorte in Betracht gezogen werden, an denen sich entsprechende Entwicklungen abzeichnen. <u>⁴Bei der Standortwahl von Infrastrukturen der Energiewende sollen vergleichbare Infrastrukturen im Bestand sowie andere Standortplanungen für eine mögliche Bündelung und eine optimale zur effizienteren</u>

<u>eine optimale Vernetzung berücksichtigt werden, um nachfolgenden Infrastrukturausbau zu vermeiden.</u>	<u>Vernetzung berücksichtigt werden, um nachfolgenden Infrastrukturausbau zu vermeiden auf das notwendige Maß zu reduzieren.</u>
02 ¹Für die Nutzung durch großtechnische Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sind in der Anlage 2 folgende Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen festgelegt: – Dörpen, – Emden, – Emden/Rysum, – Grohnde, – Landesbergen, – Lingen, – Mehrum, – Meppen, – Stade, – Unterweser, – Wilhelmshaven. <i>²Die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen nach Satz 1 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. ³Sie müssen mindestens die Flächen der bisherigen Kraftwerksanlagen sowie die planerisch gesicherten Reserveflächen umfassen.</i>	02 ¹Für die Nutzung durch großtechnische Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sind in der Anlage 2 folgende Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen festgelegt: – Dörpen, – Emden, – Emden/Rysum, – Grohnde, – Landesbergen, – Lingen, – Mehrum, – Meppen, – Stade, – Unterweser, – Wilhelmshaven. <i>²Die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen nach Satz 1 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. ³Sie müssen mindestens die Flächen der bisherigen Kraftwerksanlagen sowie die planerisch gesicherten Reserveflächen umfassen.</i>

⁴Es ist zu beachten, dass die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen flächenoptimiert auszunutzen sind. ⁵Inbesondere soll berücksichtigt werden, dass für die Energiewende der Bau neuer H2-ready-Gaskraftwerke sowie neuer Wasserstoffkraftwerke auf den Vorranggebieten großtechnische Energieanlagen erforderlich werden kann.

⁶In unmittelbarer Nähe von Umspannwerken sollen Flächen für zusätzliche erforderliche energietechnische Anlagen räumlich gesichert und freigehalten werden.

~~⁴Es ist zu beachten, dass die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen flächenoptimiert auszunutzen sind.~~ Die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen sind flächenoptimiert auszunutzen. ⁵Inbesondere soll berücksichtigt werden, dass für die Energiewende der Bau neuer H2-ready-Gaskraftwerke sowie neuer Wasserstoffkraftwerke auf den Vorranggebieten großtechnische Energieanlagen erforderlich werden kann.

⁶In unmittelbarer Nähe von raumbedeutsamen Umspannwerken sollen Flächen vorrangig für raumbedeutsame Anlagenweiterungen und Leitungseinführungen und ergänzend für ~~zusätzliche erforderliche energietechnische Anlagen~~ Energiespeicheranlagen gemäß § 3 Nr. 36 EnWG räumlich gesichert und freigehalten werden. ⁷Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht der Erweiterung eines Umspannwerks im Höchstspannungsnetz dienen und durch die bislang unbebaute Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden, müssen einen Abstand von mindestens 100 m zu vorhandenen und geplanten Umspannwerken im Höchstspannungsnetz einhalten. ⁸Die Verpflichtung nach Satz 7 gilt nicht für vorhandene und geplante Umspannwerke im Höchstspannungsnetz, die ihre maximale Größe erreicht haben, oder

⁴⁷Am ehemaligen Kraftwerksstandort Buschhaus soll eine auf den Strukturwandel ausgerichtete Nachnutzung im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg angestrebt werden. ⁵⁸Die Nachnutzung am ehemaligen Kraftwerksstandort Buschhaus soll den besonderen Standortfaktoren insbesondere für großindustrielle Anlagen im Rahmen der Energiewende gerecht werden.	<u>endet, sofern eine maximale Größe nicht erreicht worden ist, mit Ablauf des Jahres 2037.</u> ⁴⁷⁹Am ehemaligen Kraftwerksstandort Buschhaus soll eine auf den Strukturwandel ausgerichtete Nachnutzung im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg angestrebt werden. ⁵⁸¹⁰Die Nachnutzung am ehemaligen Kraftwerksstandort Buschhaus soll den besonderen Standortfaktoren insbesondere für großindustrielle Anlagen im Rahmen der Energiewende gerecht werden.
03 ¹Zur Sicherung der Gasversorgung <u>Gas- und Wasserstoffversorgung</u> sollen – die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche und diversifizierte Gasimporte <u>Gas- und Wasserstoffimporte</u> geschaffen und – das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden. ²Der Bau von zusätzlichen Kavernen in Salzgestein ist nur dann möglich und raumverträglich, wenn sichergestellt ist, dass wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasser-	03 ¹Zur Sicherung der Gasversorgung <u>Gas- und Wasserstoffversorgung</u> sollen – die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche und diversifizierte Gasimporte <u>Gas- und Wasserstoffimporte</u> geschaffen und – das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden. ²Der Bau von zusätzlichen Kavernen in Salzgestein ist nur dann möglich und raumverträglich, wenn sichergestellt ist, dass wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasser-

wirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und andere Effekte ausgeschlossen werden. <u>³Neben dem Bau neuer Untergrundspeicheranlagen für Wasserstoff sollen die Möglichkeiten zur Umstellung vorhandener Untergrundspeicheranlagen umfassend genutzt werden.</u> <u>⁴Der Ausbau der Wasserstoffleitungen soll mit dem Ausbau der Elektrolyseure, der Industriestandorte, der Speicherstandorte, der Wasserstoffkraftwerke und der Stromnetzinfrastruktur koordiniert werden.</u> <u>⁵Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass zur Entwicklung des Wasserstoffkernnetzes sowie weiterer landesbedeutsamer Wasserstoffleitungen gemäß Anhang 9 die Neutrassierung von Wasserstoffleitungen und die Umstellung von vorhandenen Gasleitungen zu Wasserstoffleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.</u>	wirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und andere Effekte ausgeschlossen werden. <u>³Neben dem Bau neuer Untergrundspeicheranlagen für Wasserstoff sollen die Möglichkeiten zur Umstellung vorhandener Untergrundspeicheranlagen umfassend genutzt werden.</u> <u>⁴Der Ausbau der von Wasserstoffleitungen, soll mit dem Ausbau der Elektrolyseuren, der Industriestandorten, der Speicherstandorten, der Wasserstoffkraftwerken und der Stromnetzinfrastruktur soll koordiniert werden erfolgen.</u> <u>⁵Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass zur Entwicklung des Wasserstoffkernnetzes sowie weiterer landesbedeutsamer Wasserstoffleitungen gemäß Anhang 9 die Neutrassierung von Wasserstoffleitungen und die Umstellung von vorhandenen Gasleitungen zu Wasserstoffleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.</u>
04 ¹Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen <u>Gas- und Wasserstoffleitungen</u> sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. ²Standorte im	04 ¹Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen <u>Gas- und Wasserstoffleitungen</u> sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. ²Standorte im

Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung. ³Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. ⁴Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen.

⁵Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

⁶Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutenden ~~Gasleitungen~~ Gas- und Wasserstoffleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden.

~~⁷Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutender~~

Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung. ³Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. ⁴Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen.

⁵Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

⁶Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutenden ~~Gasleitungen~~ Gas- und Wasserstoffleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden.

~~⁷Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutender~~

~~Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume.~~

~~⁸Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.~~

⁷An Engstellen für Leitungstrassen sowie in Vorranggebieten (Leitungs-) Korridor sollen Höchstspannungsleitungsprojekte gemäß Ziffern 07 bis 09, Wasserstoffleitungsprojekte gemäß Anhang 9 und Gasleistungsprojekte gemäß Anhang 10 Vorrang vor weiteren Vorhaben zur Anpassung, Entwicklung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes Strom sowie des Fernleitungsnetzes für Gas und Wasserstoff haben.

⁸Wird ein Standort, eine Trasse oder ein Trassenkorridor in einer Engstelle oder einem Vorranggebiet (Leitungs-) Korridor geplant und gibt es hierfür eine geeignete, energiewirtschaftsrechtlich zulässige Alternative, dann soll die Alternative Vorrang vor der Inanspruchnahme der Engstelle oder des Vorranggebiets (Leitungs-) Korridor haben, sofern der Standort, die Trasse oder der Trassenkorridor gemeinsam mit anderen Projekten aus Ziffern 07 bis 09, Anhang 9 und Anhang 10 die Aufnahmekapazität der Engstelle oder des Vorranggebietes (Leitungs-) Korridor überschreitet.

~~Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume.~~

~~⁸Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.~~

⁷An Engstellen für Leitungstrassen sowie in Vorranggebieten (Leitungs-) Korridor sollen Höchstspannungsleitungsprojekte gemäß Ziffern 07 bis 09, Wasserstoffleitungsprojekte gemäß Anhang 9 und Gasleistungsprojekte gemäß Anhang 10 Vorrang vor weiteren Vorhaben zur Anpassung, Entwicklung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes Strom sowie des Fernleitungsnetzes für Gas und Wasserstoff haben.

⁸Wird ein Standort, eine Trasse oder ein Trassenkorridor in einer Engstelle oder einem Vorranggebiet (Leitungs-) Korridor geplant und gibt es hierfür eine geeignete, energiewirtschaftsrechtlich zulässige Alternative, dann soll die Alternative Vorrang vor der Inanspruchnahme der Engstelle oder des Vorranggebiets (Leitungs-) Korridor haben, sofern der Standort, die Trasse oder der Trassenkorridor gemeinsam mit anderen Projekten aus Ziffern 07 bis 09, Anhang 9 und Anhang 10 die Aufnahmekapazität der Engstelle oder des Vorranggebietes (Leitungs-) Korridor überschreitet.

⁹Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen <u>Gas-, CO₂- und Wasserstoffleitungen</u> sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden. ¹⁰<u>Sofern eine künftige Bündelung von Trassen und Trassenkorridoren für Erdkabelabschnitte von Hoch- und Höchstspannungsleitungen bereits bei der Planung eines Erdkabels absehbar ist, sollen die gesetzlichen Möglichkeiten zur zeitlich und räumlich parallelen Planung und Verlegung von Leerrohren genutzt werden.</u> ¹¹⁴⁰Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen <u>Gas- und Wasserstoffleitungen</u> sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.	⁹Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen <u>Gas-, CO₂- und Wasserstoffleitungen</u> sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden. ¹⁰<u>Sofern eine künftige Bündelung von Trassen und Trassenkorridoren für Erdkabelabschnitte von Hoch- und Höchstspannungsleitungen bereits bei der Planung eines Erdkabels absehbar ist, sollen die gesetzlichen Möglichkeiten zur zeitlich und räumlich parallelen Planung und Verlegung von Leerrohren genutzt werden.</u> ¹¹⁴⁰Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen <u>Gas-, CO₂- und Wasserstoffleitungen</u> sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.
05 Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen	[unverändert]

und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht.	
0605 ¹Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.	0605 ¹Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und b) diese Gebiete dem Wohnen dienen. <u>¹Beim Neubau von Höchstspannungsfreileitungen in neuer Trasse sind Trassen so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m einhalten zu</u> <u>1. Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude), wenn</u> <u>a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und</u> <u>b) diese Gebiete dem Wohnen dienen,</u> <u>2. Anlagen in Gebieten nach Nummer 1, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind,</u>

¹Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m einhalten zu

insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen sowie

3. überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Anlagen nach Nummer 2 zulässig ist.

²Abweichend von Satz 1 kann der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn

a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder

b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

⁴³Bei Ersatzneubauten und Parallelneubauten sollen Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen ~~sollen~~ so geplant werden, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m einhalten zu

1. Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude), wenn

a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und

b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

2. Anlagen in Gebieten nach Nummer 1, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen sowie

3. überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Anlagen nach Nummer 2 zulässig ist.

²Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse.

~~³Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.~~

1. Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude), wenn

a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und

b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

2. Anlagen in Gebieten nach Nummer 1, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen sowie

3. überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Anlagen nach Nummer 2 zulässig ist.

~~²Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse.~~

~~³Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.~~

~~⁴Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist.~~

~~⁵Ausnahme kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn~~

- ~~a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder~~
- ~~b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.~~

⁶³Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen ~~der Sätze 1 und 3~~ von Satz 1 fallen, eingehalten wird.

~~0706~~ ¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert.

~~⁴Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist.~~

~~⁵Ausnahme kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn~~

- ~~a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder~~
- ~~b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.~~

~~⁶³⁴Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen ~~der Sätze 1 und 3~~ von Satz 1 der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird.~~

~~0706~~ ¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert.

²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

³Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen oder von Satzungen nach § 34 BauGB ist sicherzustellen, dass

- Gebäude, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude) und die in Gebieten liegen, die dem Wohnen dienen, sowie

- Anlagen im Sinne der ~~Ziffer 06 Satz 3~~ Ziffer 05 Satz 1 Nr. 2

zu ~~Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 08 Satz 1 oder Satz 3~~ den Vorranggebieten Leitungstrasse

- Ganderkesee-Diepholz, Sankt Hülfe,

- Dörpen/West-Landesgrenze in Richtung Niederrhein (Nordrhein-Westfalen),

- Wahle-Landesgrenze in Richtung Mecklar (Hessen),

²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

³Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen oder von Satzungen nach § 34 BauGB ist sicherzustellen, dass

- Gebäude, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude) und die in Gebieten liegen, die dem Wohnen dienen, sowie

- Anlagen im Sinne der ~~Ziffer 06 Satz 3~~ Ziffer 05 Satz 1 Nr. 2

zu ~~Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 08 Satz 1 oder Satz 3~~ den Vorranggebieten Leitungstrasse

- Ganderkesee-Diepholz, Sankt Hülfe,

- Dörpen/West-Landesgrenze in Richtung Niederrhein (Nordrhein-Westfalen),

- Wahle-Landesgrenze in Richtung Mecklar (Hessen),

- Wehrendorf–Lüstringen–Landesgrenze in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen),
- Conneforde–Landkreis Cloppenburg–Merzen/Neuenkirchen,
- Stade–Sottrum–Grafschaft Hoya–Landesbergen,
- Wilhelmshaven–Conneforde,
- Emden Ost–Conneforde,
- Elsfleth West–Landesgrenze in Richtung Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude (Bremen)–Landesgrenze aus Richtung Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude (Bremen) kommend–Samtgemeinde Sottrum,
- von der Landesgrenze aus Richtung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land (Schleswig-Holstein) kommend–Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau–Kolkhagen; Stadorf–Wahle,

- Wehrendorf–Lüstringen–Landesgrenze in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen),
- Conneforde–Landkreis Cloppenburg–Merzen/Neuenkirchen,
- Stade–Sottrum–Grafschaft Hoya–Landesbergen,
- Wilhelmshaven–Conneforde,
- Emden Ost–Conneforde,
- Elsfleth West–Landesgrenze in Richtung Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude (Bremen)– von der Landesgrenze aus Richtung Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude (Bremen) kommend–Samtgemeinde Sottrum,
- von der Landesgrenze aus Richtung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land (Schleswig-Holstein) kommend–Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau–Kolkhagen; Stadorf–Wahle,

– Dollern–Alfstedt–Hagen im Bremischen; Hagen im Bremischen–Schwanewede; Elsfleth–Elsfleth West und

– Vechelde–Salzgitter

einen Abstand von mindestens 400 m einhalten.

⁴Ausnahmsweise kann der Abstand gemäß der Regelung in Satz 3 unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist.

⁵Von der Regelung in Satz 3 ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.

⁶Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen oder von Satzungen nach § 34 BauGB soll berücksichtigt werden, dass

- Gebäude, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude) und die in Gebieten liegen, die dem Wohnen dienen, sowie
- Anlagen im Sinne der ~~Ziffer 06 Satz 3~~ Ziffer 05 Satz 1 Nr. 2

– Dollern–Alfstedt–Hagen im Bremischen; Hagen im Bremischen–Schwanewede; Elsfleth–Elsfleth West und

– Vechelde–Salzgitter

einen Abstand von mindestens 400 m einhalten.

⁴Ausnahmsweise kann der Abstand gemäß der Regelung in Satz 3 unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist.

⁵Von der Regelung in Satz 3 ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.

⁶Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen oder von Satzungen nach § 34 BauGB soll berücksichtigt werden, dass

- Gebäude, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude) und die in Gebieten liegen, die dem Wohnen dienen, sowie
- Anlagen im Sinne der ~~Ziffer 06 Satz 3~~ Ziffer 05 Satz 1 Nr. 2

einen Abstand von mindestens 400 m zu allen weiteren Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 07 <u>Ziffer 06</u> Satz 1, die nicht unter Ziffer 08 Satz 1 <u>Ziffer 06 Satz 3</u> fallen, einhalten. ⁷Neue Wohngebäude und Anlagen im Sinne der Ziffer 06 Satz 3 <u>Ziffer 05 Satz 1 Nr. 2</u>, die nicht unter die Anwendung von Ziffer 07 <u>Ziffer 06</u> Satz 3 oder Satz 6 fallen, sollen mindestens einen Abstand von 200 m zu allen Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 07 <u>Ziffer 06</u> Satz 1 einhalten.	einen Abstand von mindestens 400 m zu allen weiteren Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 07 <u>Ziffer 06</u> Satz 1, die nicht unter Ziffer 08 Satz 1 <u>Ziffer 06 Satz 3</u> fallen, einhalten. ⁷Neue Wohngebäude und Anlagen im Sinne der Ziffer 06 Satz 3 <u>Ziffer 05 Satz 1 Nr. 2</u>, die nicht unter die Anwendung von Ziffer 07 <u>Ziffer 06</u> Satz 3 oder Satz 6 fallen, sollen mindestens einen Abstand von 200 m zu allen Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 07 <u>Ziffer 06</u> Satz 1 einhalten.
0807 ¹Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen - Ganderkesee–Diepholz, Sankt Hülfe, - Dörpen West–Landesgrenze in Richtung Niederrhein (Nordrhein-Westfalen), - Wahle–Landesgrenze in Richtung Mecklar (Hessen), - Wehrendorf–Lüstringen–Landesgrenze in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen), - Conneforde–Garrel/Ost–Cappeln/West <u>Landkreis Cloppenburg–Merzen/Neuenkirchen,</u> - Stade–Sottrum–Grafschaft Hoya–Landesbergen, - Wilhelmshaven–Conneforde, - Emden-Ost–Conneforde	0807 ¹Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen - Ganderkesee–Diepholz, Sankt Hülfe, - Dörpen West–Landesgrenze in Richtung Niederrhein (Nordrhein-Westfalen), - Wahle–Landesgrenze in Richtung Mecklar (Hessen), - Wehrendorf–Lüstringen–Landesgrenze in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen), - Conneforde–Garrel/Ost–Cappeln/West <u>Landkreis Cloppenburg–Merzen/Neuenkirchen,</u> - Stade–Sottrum–Grafschaft Hoya–Landesbergen, - Wilhelmshaven–Conneforde, - Emden-Ost–Conneforde

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich.

²Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen

- Elsfleth West–Landesgrenze in Richtung Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude (Bremen)–Landesgrenze aus Richtung Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude (Bremen) kommend–Samtgemeinde Sottrum,
- von der Landesgrenze aus Richtung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land (Schleswig-Holstein) kommend–Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau–Kolkhagen; Stadtf-Wahle,
- Dollern–Alfstedt–Hagen im Bremischen; Hagen im Bremischen–Schwanewede; Elsfleth–Elsfleth West und
- Vechelde–Salzgitter

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als Freileitungstrassen raumverträglich.

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich.

²Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen

- Elsfleth West–Landesgrenze in Richtung Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude (Bremen)– von der Landesgrenze aus Richtung Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude (Bremen) kommend–Samtgemeinde Sottrum,
- von der Landesgrenze aus Richtung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land (Schleswig-Holstein) kommend–Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau–Kolkhagen; Stadtf-Wahle,
- Dollern–Alfstedt–Hagen im Bremischen; Hagen im Bremischen–Schwanewede; Elsfleth–Elsfleth West und
- Vechelde–Salzgitter

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als Freileitungstrassen raumverträglich.

³Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten Höchstspannungsgleichstromleitungen

- von der Landesgrenze aus Richtung Wilster und Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) kommend bis Schinkelweg Gemeinde Wischhafen,
- zwischen der Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme) und der B 75 südlich der Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als Kabeltrassen raumverträglich.

²⁴Der in der Bundesfachplanung bestimmte 1 km breite Trassenkorridor für die Höchstspannungsgleichstromleitungen

- von Schinkelweg Gemeinde Wischhafen bis zur Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme),
- von der Landesgrenze aus Richtung Wilster (Schleswig-Holstein) kommend B75 südlich der Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel bis zur

³Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten Höchstspannungsgleichstromleitungen

- von der Landesgrenze aus Richtung Wilster und Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) kommend bis ~~Schinkelweg Gemeinde Wischhafen,~~ zur Landesgrenze in Richtung Berggrheinfeld/West (Bayern) und Großgartach (Baden-Württemberg) und
- ~~zwischen der Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme) und der B 75 südlich der Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel~~ von Emden Ost bis zur Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen)

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als Kabeltrassen raumverträglich.

²⁴Der in der Bundesfachplanung bestimmte 1 km breite Trassenkorridor für die Höchstspannungsgleichstromleitungen

- ~~von Schinkelweg Gemeinde Wischhafen bis zur Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme),~~
- ~~von der Landesgrenze aus Richtung Wilster (Schleswig-Holstein) kommend B75 südlich der Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel bis zur~~

Landesgrenze in Richtung Bergrheinfeld/West (Bayern),

- von der ~~Landesgrenze aus Richtung Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) kommend B75 südlich der Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel~~ bis zur Landesgrenze in Richtung Großgartach (Baden-Württemberg),
- von Emden_/Ost bis zur Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen)

wird in der Anlage 2 als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom festgelegt.

⁵Die in der Anlage 2 enthaltenen Vorranggebiete Leitungstrasse, die nicht in Satz 1 bis 3 genannt wurden, dienen der raumordnerischen Sicherung der vorhandenen Leitungen.

~~Landesgrenze in Richtung Bergrheinfeld/West (Bayern),~~

- ~~- von der Landesgrenze aus Richtung Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) kommend B75 südlich der Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel bis zur Landesgrenze in Richtung Großgartach (Baden-Württemberg),~~
- ~~- von Emden_/Ost bis zur Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen)~~
- ~~- Wilhelmshaven / Landkreis Friesland bis Cloppenburg,~~
- ~~- L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) bis Cloppenburg und~~
- ~~- von der Landesgrenze aus Richtung Mühlenbeck, Gemeinde Schossin, kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Mechau, Stadt Arendsee,~~

wird in der Anlage 2 als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom festgelegt.

⁵Die in der Anlage 2 enthaltenen Vorranggebiete Leitungstrasse, die nicht in Satz 1 bis 3 genannt wurden, dienen der raumordnerischen Sicherung der vorhandenen Leitungen.

⁴⁶Soweit für die in den Sätzen 1und 2, 2 und 4 genannten Leitungen unanfechtbar planfestgestellte Trassen vorliegen, sind diese anstelle der in Anlage 2 dargestellten Vorranggebiete Leitungstrasse oder Kabeltrassenkorridor Gleichstrom als Ziel der Raumordnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁷<u>Soweit für die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse im Rahmen von Ersatzneubauten nach § 3 Nr. 4 NABEG unanfechtbar planfestgestellte Trassen vorliegen, sind diese anstelle der in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse als Ziel der Raumordnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.</u> ⁴⁸Erfolgt in einem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgrund des Satzes 3 der Sätze 6 und 7 eine von der Anlage 2 abweichende Festlegung, entfällt insoweit der landesplanerische Vorrang nach den Sätzen 1 und 2 für das entsprechende Vorranggebiet Leitungstrasse oder das entsprechende Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom.	⁴⁶Soweit für die in den Sätzen 1und 2, 2 und 4 genannten Leitungen unanfechtbar planfestgestellte Trassen vorliegen, sind diese anstelle der in Anlage 2 dargestellten Vorranggebiete Leitungstrasse oder Kabeltrassenkorridor Gleichstrom als Ziel der Raumordnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁷<u>Soweit für die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse im Rahmen von Ersatzneubauten nach § 3 Nr. 4 NABEG unanfechtbar planfestgestellte Trassen vorliegen, sind diese anstelle der in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse als Ziel der Raumordnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.</u> ⁴⁸Erfolgt in einem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgrund des Satzes 3 der Sätze 6 und 7 eine von der Anlage 2 abweichende Festlegung, entfällt insoweit der landesplanerische Vorrang nach den Sätzen 1 und 2 für das entsprechende Vorranggebiet Leitungstrasse oder das entsprechende Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom.
0908 ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass — zwischen Dollern und Elsflöth/West,	0908 ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass <u>Neben den vorhandenen Vorranggebieten Leitungstrasse</u> — zwischen Dollern und Elsflöth/West,

- ~~— zwischen Walle, Hattorf, Helmstedt und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt),~~
- zwischen Elsfleth /West, Ganderkesee/Lemwerder/Berne und Ganderkesee (~~über Nieder- und Vieland~~),
- zwischen Conneforde und Unterweser,
- zwischen ~~Mehrum/Nord, Landkreise Peine/Braunschweig~~/Salzgitter, Helmstedt Ost und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt),
- zwischen Dollern, Samtgemeinde Sottrum, Grafschaft Hoya und der Landesgrenze in Richtung Ovenstädt (Nordrhein-Westfalen),
- zwischen Conneforde, Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede und Elsfleth /West,
- zwischen Wilhelmshaven/Landkreis Friesland und Conneforde,
- ~~— zwischen Landesbergen, Grohnde, Vörden und der Landesgrenze in Richtung Würzgassen (Nordrhein-Westfalen),~~
- zwischen Landesbergen, Lehrte, ~~und Mehrum/Nord~~ und Vechelde, ~~sowie~~

- ~~— zwischen Walle, Hattorf, Helmstedt und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt),~~
- zwischen Elsfleth /West, Ganderkesee/Lemwerder/Berne und Ganderkesee (~~über Nieder- und Vieland~~),
- ~~— zwischen Conneforde und Unterweser,~~
- zwischen ~~Mehrum/Nord, Landkreise Peine/Braunschweig~~/Salzgitter, Helmstedt Ost und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt),
- zwischen Dollern, Samtgemeinde Sottrum, Grafschaft Hoya und der Landesgrenze in Richtung Ovenstädt (Nordrhein-Westfalen),
- zwischen Conneforde, Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede und Elsfleth /West,
- zwischen Wilhelmshaven/Landkreis Friesland, Fedderwarden und Conneforde,
- ~~— zwischen Landesbergen, Grohnde, Vörden und der Landesgrenze in Richtung Würzgassen (Nordrhein-Westfalen),~~
- zwischen Landesbergen, Lehrte, ~~und Mehrum/Nord~~ und Vechelde, ~~sowie~~

- von der Landesgrenze aus Richtung Wilster West und Suchraum Grevenkop kommend nach Stade/West,
- zwischen Wehrendorf und Ohlensehlen,
- zwischen Hanekenfähr und Merzen,
- zwischen Landesbergen und Ohlensehlen,
- zwischen Wahle, Klein Ilsede, Mehrum/Nord, Algermissen und Grohnde,
- zwischen Maade/neu und Sengwarden sowie
- zwischen Hanekenfähr und der Landesgrenze in Richtung Gronau (Nordrhein-Westfalen)

der ~~Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8~~ von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.

- von der Landesgrenze aus Richtung Wilster West und Suchraum Grevenkop kommend nach Stade/West,
- ~~zwischen Wehrendorf und Ohlensehlen,~~
- ~~zwischen Hanekenfähr und Merzen,~~
- ~~zwischen Landesbergen und Ohlensehlen,~~
- ~~zwischen Wahle, Klein Ilsede, Mehrum/Nord, Algermissen und Grohnde,~~
- zwischen Maade/neu und Sengwarden, sowie
- zwischen Hanekenfähr und der Landesgrenze in Richtung Gronau (Nordrhein-Westfalen) sowie
- ~~zwischen südlich Kolkhagen (Gemeinde Barnstedt) und Stadorf~~

~~der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.~~ ist in einem Korridor, der beidseitig von der Trassenmitte jeweils 200 m breit ist, ausreichend Raum für den geplanten Ausbau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen freizuhalten.

<u>²Ausbau im Sinne des Satzes 1 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.</u>	<u>²Ausbau im Sinne des Satzes 1 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.</u> <u>³Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt,</u> <u>a) sobald und soweit für den Ausbau einer der dort benannten Höchstspannungswechselstromleitungen oder für die Erweiterung oder Neuerrichtung von deren Nebenanlagen ein Zulassungsantrag vorliegt, aus dem sich ergibt, dass der nach Satz 1 freizuhaltende Korridor nicht dafür in Anspruch genommen werden soll, oder</u> <u>b) wenn anstelle des Ausbaus einer der in Satz 1 benannten Höchstspannungsleitungen ein Zulassungsantrag für einen Neubau in neuer Trasse vorliegt.</u>
1009 ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass zwischen — Emden/Ost und Halbemond sowie – <u>zwischen</u> Wilhelmshaven / Landkreis Friesland und Fedderwarden,	1009 ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass <u>für die in der Anlage zu § 1 Absatz 1 Bundesbedarfsplangesetz genannten und nicht in Ziffer 07 oder Ziffer 08 aufgeführten Vorhaben</u> zwischen — Emden/Ost und Halbemond sowie — zwischen Wilhelmshaven / Landkreis Friesland und Fedderwarden,

- zwischen Emden Ost, Suchraum Nüdder Moor und Dörpen/West,
- von der Landesgrenze aus Richtung Pöschendorf/Hadefeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek (Schleswig-Holstein) über Wischhafen kommend nach Hemmoor und Alfstedt,
- zwischen Emden Ost und Emden/West (Rysum),
- zwischen Inhausen/neu und Sengwarden sowie
- zwischen Emden Ost und Bundesgrenze in Richtung Niederlande

die Neutrassierung von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.

²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass

- zwischen Wilhelmshaven/Landkreis Friesland und der Landesgrenze in Richtung Lippetal/Welver/Hamm (Nordrhein-Westfalen),
- von der Landesgrenze aus Richtung Heide/West (Schleswig-Holstein) über L 111 östlich Allwörden

- ~~– zwischen Emden Ost, Suchraum Nüdder Moor und Dörpen/West,~~
- ~~– von der Landesgrenze aus Richtung Pöschendorf/Hadefeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek (Schleswig-Holstein) über Wischhafen kommend nach Hemmoor und Alfstedt,~~
- ~~– zwischen Emden Ost und Emden/West (Rysum),~~
- ~~– zwischen Inhausen/neu und Sengwarden sowie~~
- ~~– zwischen Emden Ost und Bundesgrenze in Richtung Niederlande~~

die Neutrassierung von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.

~~²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass~~

- ~~– zwischen Wilhelmshaven/Landkreis Friesland und der Landesgrenze in Richtung Lippetal/Welver/Hamm (Nordrhein-Westfalen),~~
- ~~– von der Landesgrenze aus Richtung Heide/West (Schleswig-Holstein) über L 111 östlich Allwörden~~

[Freiburg (Elbe)/Wischhafen] kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Polsum (Nordrhein-Westfalen), ~~sowie~~

- ~~– zwischen Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/ Westerstede und der Landesgrenze in Richtung Bürstadt (Hessen),~~
- ~~– zwischen Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/ Westerstede und der Landesgrenze in Richtung Marxheim (Taunus) (Hessen),~~
- ~~– zwischen dem Suchraum Nütermoor und der Landesgrenze in Richtung Streumen (Sachsen),~~
- ~~– zwischen Dörpen/West und der Landesgrenze in Richtung Klostermansfeld (Sachsen-Anhalt)~~
- ~~– zwischen Alfstedt und der Landesgrenze in Richtung Hüffenhardt (Baden-Württemberg),~~
- ~~– von der Landesgrenze aus Richtung Sahms/Nord (Schleswig-Holstein) kommend bis zur Landesgrenze in Richtung südlicher Landkreis Böblingen (Baden-Württemberg),~~
- ~~– von der Landesgrenze aus Richtung Sahms/Nord (Schleswig-Holstein) kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Trennfeld (Bayern),~~

~~[Freiburg (Elbe)/Wischhafen] kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Polsum (Nordrhein-Westfalen), sowie~~

- ~~– zwischen Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/ Westerstede und der Landesgrenze in Richtung Bürstadt (Hessen),~~
- ~~– zwischen Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/ Westerstede und der Landesgrenze in Richtung Marxheim (Taunus) (Hessen),~~
- ~~– zwischen dem Suchraum Nütermoor und der Landesgrenze in Richtung Streumen (Sachsen),~~
- ~~– zwischen Dörpen/West und der Landesgrenze in Richtung Klostermansfeld (Sachsen-Anhalt)~~
- ~~– zwischen Alfstedt und der Landesgrenze in Richtung Hüffenhardt (Baden-Württemberg),~~
- ~~– von der Landesgrenze aus Richtung Sahms/Nord (Schleswig-Holstein) kommend bis zur Landesgrenze in Richtung südlicher Landkreis Böblingen (Baden-Württemberg),~~
- ~~– von der Landesgrenze aus Richtung Sahms/Nord (Schleswig-Holstein) kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Trennfeld (Bayern),~~

– <u>zwischen Niederlangen und der Landesgrenze in Richtung Großbritannien sowie</u> – zwischen Fedderwarden und der Landesgrenze in Richtung Großbritannien die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.	zwischen Niederlangen und der Landesgrenze in Richtung Großbritannien sowie zwischen Fedderwarden und der Landesgrenze in Richtung Großbritannien die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.
1110 ¹Die Leitungen für die Netzanbindung der Anlagen zur Windenergienutzung in der ausschließlichen Wirtschaftszone sowie zur Einbindung in das europäische Verbundnetz sollen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen räumlich konzentriert und gebündelt verlegt werden. ²Vor der Nutzung neuer Kabeltrassen für Seekabel ist die Möglichkeit des Ersatzneubaus für bereits zurückgebaute Seekabel in ihren jeweiligen Kabeltrassen der Verlegung auf den Kabeltrassen bereits zurückgebauter Seekabel zu prüfen. ³Für den Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone sowie für die Einbindung des Übertragungsnetzes in das europäische Verbundnetz sind in der Anlage 2	1110 ¹Die Leitungen für die Netzanbindung der Anlagen zur Windenergienutzung in der ausschließlichen Wirtschaftszone sowie zur Einbindung in das europäische Verbundnetz sollen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen räumlich konzentriert und gebündelt verlegt werden. ²Vor der Nutzung neuer Kabeltrassen für Seekabel ist die Möglichkeit des Ersatzneubaus für bereits zurückgebaute Seekabel in ihren jeweiligen Kabeltrassen der Verlegung <u>auf den Kabeltrassen bereits zurückgebauter Seekabel in den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (See), in denen bereits Seekabel zurückgebaut wurden,</u> zu prüfen. ³Für den Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone sowie für die Einbindung des Übertragungsnetzes in das europäische Verbundnetz sind in der Anlage 2

zwei Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) über Norderney ~~und~~, ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) am Rande des Emsfahrwassers, ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) über Baltrum und zwei Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) über Langeoog festgelegt.

⁴Bei den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) sind zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen

- des Küstenschutzes für die Sicherstellung der Sturmflutsicherheit ~~sowie von Natur und Landschaft bei der Querung von Vogelbrut, Vogelrast und Nahrungsgebieten sowie von Seehundsbänken~~ Bautätigkeiten ausschließlich in mit den für diese Belange zuständigen Behörden abgestimmten Bauzeitenfenstern durchzuführen,
- ~~in für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen störungsarme Verlegeverfahren anzuwenden,~~
- Offshore-Anbindungsleitungen im Bereich des niedersächsischen Wattenmeers im Hinblick auf die

zwei Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) über Norderney ~~und~~, ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) am Rande des Emsfahrwassers, ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) über Baltrum und zwei Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) über Langeoog festgelegt.

⁴Bei den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) sind zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen

- des Küstenschutzes für die Sicherstellung der Sturmflutsicherheit ~~sowie von Natur und Landschaft bei der Querung von Vogelbrut, Vogelrast und Nahrungsgebieten sowie von Seehundsbänken~~ Bautätigkeiten ausschließlich in mit den für diese Belange zuständigen Behörden abgestimmten Bauzeitenfenstern durchzuführen,
- ~~in für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen störungsarme Verlegeverfahren anzuwenden,~~
- ~~Offshore-Anbindungsleitungen~~ Kabelsysteme im Bereich des niedersächsischen Wattenmeers im Hinblick auf die besonderen Werte und Funktionen

besonderen Werte und Funktionen des Vorranggebietes Natura 2000 und des Vorranggebietes Biotopverbund so zu planen und zu verlegen, dass Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Stand der Technik zu vermeiden und zu minimieren sind, insbesondere durch Feintrassierung, Horizontalbohrverfahren, halbgeschlossene Verlegeverfahren mit Vibration, wärmeabgabebezogene Verlegetiefen, Bauzeitenfenster sowie ökologische Baubegleitung,

- die langfristige Erhaltung und Unterhaltung von Küstenschutzanlagen zu ~~erhalten~~ gewährleisten und ~~ausreichende~~ die erforderlichen Abstände für zukünftige Ausbauten vorzusehen, ~~sowie~~
- die Kabelverlegungen im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung der Fanggründe und Fangmöglichkeiten der Fischerei durchzuführen, ~~sowie~~
- die Belange der Erholung und des Tourismus sowie der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere mit Blick auf kumulative Effekte durch den Parallelbau von Leitungstrassen, in die

des Vorranggebietes Natura 2000 und des Vorranggebietes Biotopverbund so zu planen und zu verlegen, dass Auswirkungen auf die Schutzgüter ~~nach dem Stand der Technik zu vermeiden und zu minimieren sind vermieden oder minimiert werden~~, insbesondere durch Feintrassierung, Horizontalbohrverfahren, halbgeschlossene Verlegeverfahren mit Vibration, wärmeabgabebezogene Verlegetiefen, Bauzeitenfenster sowie ~~ökologische naturschutzfachliche~~ Baubegleitung,

- die langfristige Erhaltung und Unterhaltung von Küstenschutzanlagen zu ~~erhalten~~ gewährleisten und ~~ausreichende~~ die erforderlichen Abstände für zukünftige Ausbauten vorzusehen, ~~sowie~~
- die Kabelverlegungen im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung der Fanggründe und Fangmöglichkeiten der Fischerei durchzuführen, ~~sowie~~

~~die Belange der Erholung und des Tourismus sowie der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere mit Blick auf kumulative Effekte durch den Parallelbau von Leitungstrassen, in die~~

weitere Trassenplanung an Land sowie die Planung der Bauausführung einzubeziehen,

- bei der Feintrassierung die Belange des Denkmalschutzes gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG) zu beachten,
- bei der Unterbohrung der Inseln die Möglichkeit der späteren Nachnutzung durch neue Kabeltrassen sicherzustellen,
- Gefährdungen der zur Sicherstellung der aktuellen und zukünftigen öffentlichen Wasserversorgung der Inseln erforderlichen Trinkwassergewinnung aus den Süßwasserlinsen zu vermeiden sowie
- eine Verringerung der Trassenabstände auf Potenzialflächen für die Sedimentgewinnung für Küstenschutz Zwecke zu prüfen.

~~weitere Trassenplanung an Land sowie die Planung der Bauausführung einzubeziehen,~~

- bei der Feintrassierung die Belange des Denkmalschutzes gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG) zu beachten **sowie,**
- ~~- bei der Unterbohrung der Inseln die Möglichkeit der späteren Nachnutzung durch neue Kabeltrassen sicherzustellen,~~
- Gefährdungen der zur Sicherstellung der aktuellen und zukünftigen öffentlichen Wasserversorgung der Inseln erforderlichen Trinkwassergewinnung aus den Süßwasserlinsen zu vermeiden **sowie**
- ~~- eine Verringerung der Trassenabstände auf Potenzialflächen für die Sedimentgewinnung für Küstenschutz Zwecke zu prüfen.~~

⁵Bei den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) sollen zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen Trassenabstände auf Potentialflächen für die Sedimentgewinnung für Küstenschutz Zwecke verringert werden.

⁶Bei den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) soll bei der Unterbohrung der Inseln die Möglichkeit der späteren Nachnutzung durch neue Kabelsysteme sichergestellt werden.

⁵Bei der Verlegung von Kabelsystemen im Bereich des niedersächsischen Wattenmeers sollen technische Innovationen zur Steigerung der Naturverträglichkeit weiter vorangetrieben werden.

⁵⁶Bei der Verlegung von Kabelsystemen im Küstenmeer sollen Kreuzungen von anderen Kabelsystemen sowie von Rohrleitungen insbesondere zur Minimierung der Beeinträchtigung von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen ~~sowie~~, zur Vermeidung von Fanggebietsverlusten für die Fischerei sowie von geeigneten Sedimentgewinnungsgebieten für Küstenschutz Zwecke möglichst vermieden werden.

⁶⁷Im Hinblick auf die besonderen Funktionen des Emsästuars für die Schifffahrt sowie den Küstenschutz sind die Kabel in dem am Rande des Emsfahrwassers festgelegten Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) so zu verlegen, dass

- Beeinträchtigungen der Schifffahrt bei der Verlegung, dem Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten durch einen hinreichenden Abstand zu der in ~~Anhang 8~~ Anhang 11 westlich des

⁵⁷Bei der Verlegung von Kabelsystemen im Bereich des niedersächsischen Wattenmeers sollen, soweit möglich, technische Innovationen zur Steigerung der Naturverträglichkeit weiter vorangetrieben werden.

⁵⁸Bei der Verlegung von Kabelsystemen im Küstenmeer sollen Kreuzungen von anderen Kabelsystemen sowie von Rohrleitungen insbesondere zur Minimierung der Beeinträchtigung von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen ~~sowie~~, zur Vermeidung von Fanggebietsverlusten für die Fischerei sowie von geeigneten Sedimentgewinnungsgebieten für Küstenschutz Zwecke möglichst vermieden werden.

⁶⁷⁹Im Hinblick auf die besonderen Funktionen des Emsästuars für die Schifffahrt sowie den Küstenschutz sind die Kabel in dem am Rande des Emsfahrwassers festgelegten Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) so zu verlegen, dass

- Beeinträchtigungen der Schifffahrt bei der Verlegung, dem Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten durch einen hinreichenden Abstand zu der in ~~Anhang 8~~ Anhang 11 westlich des

Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden,

- Beeinträchtigungen der Bauwerke des Küstenschutzes durch einen hinreichenden Abstand zu der in ~~Anhang 8~~ Anhang 11 östlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden und deren Erhaltung nicht behindert werden,
- das Emsfahrwasser und das Fahrwasser zum Inselhafen Borkum während der Verlegearbeiten freigehalten bleiben, die Schifffahrt mit notwendiger Geschwindigkeit passieren kann und die Bereiche zwischen Fahrwasserrand und westlicher Begrenzungslinie insgesamt für den Verkehr nutzbar bleiben,
- die Nutzung der Klappstellen vor Borkum nicht eingeschränkt wird.

⁷⁸Die in den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) bestehenden Kapazitäten der Kabelverlegung sind bestmöglich auszunutzen. ⁸⁹Zur Reduzierung

Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden,

- Beeinträchtigungen der Bauwerke des Küstenschutzes durch einen hinreichenden Abstand zu der in ~~Anhang 8~~ Anhang 11 östlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden und deren Erhaltung nicht behindert werden,
- das Emsfahrwasser und das Fahrwasser zum Inselhafen Borkum während der Verlegearbeiten freigehalten bleiben, die Schifffahrt mit notwendiger Geschwindigkeit passieren kann und die Bereiche zwischen Fahrwasserrand und westlicher Begrenzungslinie insgesamt für den Verkehr nutzbar bleiben,
- die Nutzung der Klappstellen vor Borkum nicht eingeschränkt wird.

⁷⁹¹⁰Die in den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) bestehenden Kapazitäten der Kabelverlegung sind bestmöglich auszunutzen. ⁹¹¹¹Zur Reduzie-

des Platzbedarfs sollen die Kabelsysteme in den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) der nach aktuellem Stand der Technik höchsten Übertragungsleistung entsprechen. ⁹~~Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass im Bereich Baltrum/Langeoog für den weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie sowie der Interkonnektoren die Trassierung von Kabelsystemen erforderlich ist.~~ ¹⁰~~Die Verlegung von Kabelsystemen im Bereich Baltrum/Langeoog soll erst nach Ausschöpfung der Kapazitäten der gemäß Satz 3 in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) erfolgen.~~

¹⁰Die Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit im Rahmen von Planungen oder projektbezogenen Zulassungsverfahren gemäß § 34, auch in Verbindung mit § 36, BNatSchG für das jeweilige Projekt die Zulässigkeit und die Wahrung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sowie die Wahrung der Schutzzwecke der dafür eingerichteten Schutzgebiete festgestellt wird, auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden kumulativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten durch

der nach aktuellem Stand der Technik höchsten Übertragungsleistung entsprechen. ⁹~~Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass im Bereich Baltrum/Langeoog für den weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie sowie der Interkonnektoren die Trassierung von Kabelsystemen erforderlich ist.~~ ¹⁰~~Die Verlegung von Kabelsystemen im Bereich Baltrum/Langeoog soll erst nach Ausschöpfung der Kapazitäten der gemäß Satz 3 in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) erfolgen.~~

¹⁰12 Die Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit im Rahmen von ~~Planungen oder~~ projektbezogenen Zulassungsverfahren gemäß § 34 BNatSchG, ~~auch in Verbindung mit oder Planungen gemäß § 36, BNatSchG für das jeweilige Projekt~~ die Zulässigkeit und die Wahrung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ~~sowie die Wahrung der Schutzzwecke der dafür eingerichteten Schutzgebiete~~ unter Anwendung bestehender Schutzvorschriften der Schutzgebiete, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, festgestellt

<u>den zeitlich parallelen und eng aufeinander folgenden Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen.</u>	wird, auch unter Berücksichtigung der von zu erwartenden kumulativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura 2000 Gebieten durch den andere, zeitlich parallelen und eng aufeinander folgenden Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen Pläne und Projekte. ¹³Bei der weiteren Trassenplanung sowie bei der Planung der Bauausführung sollen für die Leitungen in den Vorranggebieten für die Netzanbindung (See) und den Vorranggebieten für die Netzanbindung (Land) die Belange der Erholung und des Tourismus sowie der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere mit Blick auf kumulative Effekte durch den Parallelbau von Leitungstrassen, einbezogen werden.
1211 ¹Die Weiterführung von Kabeltrassen in den in Ziffer 12 <u>Ziffer 11</u> Satz 3 festgelegten Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) ist von den Anlandungspunkten bis zum Konverterstandort als Erdkabeltrasse durchzuführen, soweit dieses energiewirtschaftsrechtlich zulässig ist. ²Die Weiterführung von Kabeltrassen von den Anlandungspunkten soll mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungs- oder Verteilnetz als Erdkabeltrasse durchgeführt werden.	1211 ¹Die Weiterführung von Kabeltrassen in den in Ziffer 12 <u>Ziffer 11</u> Satz 3 festgelegten Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) ist von den Anlandungspunkten bis zum Konverterstandort als Erdkabeltrasse durchzuführen, soweit dieses energiewirtschaftsrechtlich zulässig ist. ²Die Weiterführung von Kabeltrassen von den Anlandungspunkten soll mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungs- oder Verteilnetz als Erdkabeltrasse durchgeführt werden.

³Für die Weiterführung der in ~~Ziffer 11~~ Ziffer 10 festgelegten Vorranggebiete Kabel-trasse für die Netzanbindung (See) von den Anlandungspunkten Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch in der Samtgemeinde Hage) ~~und~~ Hamswehrum (Gemeinde Krumhörn), Dornumergrode (Gemeinde Dornum) und Neuharlingersiel zu den Netzverknüpfungspunkten sind in der Anlage 2 folgende Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) festgelegt:

- Hilgenriedersiel–Emden/Ost,
- Hilgenriedersiel–Garrel/Ost,
- Hilgenriedersiel–Hagermarsch,
- Hilgenriedersiel–Diele,
- Hilgenriedersiel–Dörpen/West,
- Hamswehrum–Dörpen/West,
- Hamswehrum–Emden/Ost,
- Hilgenriedersiel–Wehrendorf,
- Hilgenriedersiel–Landesgrenze in Richtung Westerkappeln (Nordrhein-Westfalen),
- Wietmarschen/Geeste–Hanekenfähr,
- Hilgenriedersiel–Niederrhein,
- Neuharlingersiel–Kusenhorst,
- Neuharlingersiel–Rommerskirchen,

³Für die Weiterführung der in ~~Ziffer 11~~ Ziffer 10 festgelegten Vorranggebiete Kabel-trasse für die Netzanbindung (See) von den Anlandungspunkten Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch in der Samtgemeinde Hage) ~~und~~ Hamswehrum (Gemeinde Krumhörn), Dornumergrode (Gemeinde Dornum) und Neuharlingersiel (Samtgemeinde Esens) zu den Netzverknüpfungspunkten sind in der Anlage 2 folgende Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) festgelegt:

- Hilgenriedersiel–Emden/Ost,
- Hilgenriedersiel–Garrel/Ost,
- Hilgenriedersiel–Hagermarsch,
- Hilgenriedersiel–Diele,
- Hilgenriedersiel–Dörpen/West,
- Hamswehrum–Dörpen/West,
- Hamswehrum–Emden/Ost,
- Hilgenriedersiel–Wehrendorf,
- Hilgenriedersiel–Landesgrenze in Richtung Westerkappeln (Nordrhein-Westfalen),
- ~~Wietmarschen/Geeste–Hilgenriedersiel–Hanekenfähr,~~
- Hilgenriedersiel–~~Niederrhein~~ Gemeinde Ohne,
- Neuharlingersiel–~~Kusenhorst~~ Gemeinde Ohne,
- ~~Neuharlingersiel–Rommerskirchen,~~

- Neuharlingersiel–Oberzier,
- Dornumergrode–Wilhelmshaven und
- Dornumergrode–Unterweser.

⁴Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) von den Anlandungspunkten Hilgenriedersiel, Dornumergrode, Neuharlingersiel und Hamswehrum sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

⁵Bei Überschneidungen der Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) mit Vorranggebieten Natura 2000, die gemäß Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 Satz 1 Nummer 5 für Kohärenzsicherungsmaßnahmen festgelegt wurden, dürfen bei der Errichtung der Anlagen die Kohärenzsicherungsmaßnahme und die vorgesehenen ökologischen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

⁶Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass

- zwischen Dornumergrode und dem Suchraum Rastede,
- zwischen Suchraum Neuharlingersiel und der Landesgrenze in Richtung Blockland (Bremen),

- ~~Neuharlingersiel–Oberzier,~~
- Dornumergrode–Wilhelmshaven und
- Dornumergrode–Unterweser.

⁴Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) von den Anlandungspunkten Hilgenriedersiel, Dornumergrode, Neuharlingersiel und Hamswehrum sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

⁵Bei Überschneidungen der Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) mit Vorranggebieten Natura 2000, die gemäß Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 Satz 1 Nummer 5 für Kohärenzsicherungsmaßnahmen festgelegt wurden, dürfen bei der Errichtung der Anlagen die Kohärenzsicherungsmaßnahme und die vorgesehenen ökologischen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

⁶Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass

- zwischen Dornumergrode und dem Suchraum Rastede,
- zwischen Suchraum Neuharlingersiel und der Landesgrenze in Richtung Blockland (Bremen),

– <u>zwischen Suchraum Neuharlingersiel und der Landesgrenze in Richtung Kriftel (Hessen).</u> – <u>zwischen Suchraum Neuharlingersiel und Nüttermoor und</u> – <u>zwischen Suchraum Neuharlingersiel und der Landesgrenze in Richtung Ried (Hessen).</u> <u>die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen zur Anbindung von Offshore-Windenergieanlagen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist.</u>	– <u>zwischen Suchraum Neuharlingersiel und der Landesgrenze in Richtung Kriftel (Hessen).</u> – <u>zwischen Suchraum Neuharlingersiel und Nüttermoor und</u> – <u>zwischen Suchraum Neuharlingersiel und der Landesgrenze in Richtung Ried (Hessen).</u> <u>die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen zur Anbindung von Offshore-Windenergieanlagen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist.</u>
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	
01 ¹Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren. ²Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.	<i>[unverändert]</i>
02 Als Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle ist in der Anlage 2 das geplante Endlager Schacht Konrad in	<i>[unverändert]</i>

der Stadt Salzgitter zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung festgelegt.	
03 <u>¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Umfeld der Schachtanlage Asse II ist zu beachten, dass die nach § 57b Atomgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Weiterbetrieb, einschließlich einer Rückholung radioaktiver Abfälle und hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen, und zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II nicht behindert werden. ²Zu den in Satz 1 genannten erforderlichen Maßnahmen und hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen gehören insbesondere das Rückholbergwerk, der Schacht 5 und die Konditionierungsanlage.</u> <u>³Mit der Festlegung in Satz 1 wird keine Auswahlentscheidung für den Standort für das Zwischenlager für die radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II getroffen.</u> <u>⁴Die nach Satz 1 erforderlichen Maßnahmen und hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen sind mit dem Vorrang Natura 2000 vereinbar, wenn und soweit im Rah-</u>	03 <u>¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Umfeld der Schachtanlage Asse II ist zu beachten, dass die nach § 57 b Atomgesetz-AtG erforderlichen Maßnahmen zum Weiterbetrieb, einschließlich einer Rückholung radioaktiver Abfälle und hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen, und zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II nicht behindert werden. ²Zu den in Satz 1 genannten erforderlichen Maßnahmen und hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen gehören insbesondere das Rückholbergwerk, der Schacht 5 und die Konditionierungsanlage <u>Abfallbehandlungsanlage</u>.</u> <u>³Mit der Festlegung in Satz 1 wird keine Auswahlentscheidung für den Standort für das Zwischenlager für die radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II getroffen.</u> <u>⁴Die nach Satz 1 erforderlichen Maßnahmen und hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen sind mit dem Vorrang Natura 2000 vereinbar, wenn <u>sofern</u> und soweit im Rahmen von Planungen oder projektbezogenen Zulassungsverfahren gemäß § 34, auch in Verbindung mit § 36 Bundesnaturschutzgesetz ihre Zulässigkeit sowie</u>

<u>men von Planungen oder projektbezogenen Zulassungsverfahren gemäß § 34, auch in Verbindung mit § 36 Bundesnaturschutzgesetz ihre Zulässigkeit sowie die Wahrung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ festgestellt wird.</u>	<u>die Wahrung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ festgestellt wird.</u>
0304 ¹In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. ²Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen, – wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder – wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200 000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130 000 m³) hat oder die Restlaufzeit fünf Jahre oder weniger beträgt. ³Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.	[unverändert]